

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Praktisches Handbuch für den schriftlichen Verkehr im bürgerlichen Leben, zunächst nach den öffentlichen Verhältnissen im Großherzogthum Baden

Gockel, Christian Friedrich

Karlsruhe [u.a.], 1841

Zweiter Abschnitt. Vom Geschäftsverkehr unter Staatsbürgern, oder von
Verträgen und andern Urkunden

[urn:nbn:de:bsz:31-246956](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-246956)

dige, oder h) vorübergehende Unterstützung erhalten. Das erste Verzeichniß wird dem Physikat und dem Apotheker, welcher im laufenden Jahre die Medicamente liefert, zugestellt.

§. 10.

Die Mittel der Anstalt bestehen: a) aus Kapitalvermögen, b) aus milden Beiträgen durch Sammlung und Subscription, c) aus Vermächtnissen und d) aus jährlichem Zuschuß aus Gemeindemitteln.

§. 11.

Ihr Zweck ist eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Versorgung der Armen, verbunden mit nachdrücklicher Abstellung des Hausbetteles und Anleitung zum arbeitsamen Leben.

Zweiter Abschnitt.

Vom Geschäftsverkehr unter Staatsbürgern oder von den Verträgen und Urkunden.

I. Von den Verträgen und Urkunden überhaupt.

§. 48.

Das ganze bürgerliche Leben, die Möglichkeit eines Verkehrs unter Staatsbürgern beruht auf Anerkennung gewisser Rechtsverhältnisse, welche entweder durch die Geseze oder durch gegenseitige Uebereinkunft im Allgemeinen und Einzelnen bestimmt sind.

Jeder Staatsbürger übernimmt daher mit seinem Eintritt in die Gesellschaft Verbindlichkeiten, und hat solche von Andern anzusprechen.

Eine solche Uebereinstimmung oder Uebereinkunft zwischen einzelnen Staatsbürgern in bestimmten Fällen heißt Vertrag, Contract. Ein Vertrag ist also (nach L. R. S. 1101^{*)} die Uebereinkunft, wodurch eine oder mehrere Personen einer oder mehreren andern verbindlich zusagen, Etwas zu geben, zu thun, oder zu unterlassen. Der Vertrag ist doppelseitig, wenn die Vertragspersonen wechselseitig einander derartige Zusagen thun, er ist einseitig, wenn eine oder mehrere Personen gegen eine oder mehrere andere sich zu Etwas verbindlich machen, ohne daß letztere eine Gegenzusage thun. Jeder Vertrag ist demnach eine wechselseitige Einwilligung zur Erwerbung oder Veräußerung eines Rechtes. Die

*) L. R. S. heißt Landrechtsatz.

Personen, welche einen Vertrag miteinander schließen heißen auch die contrahirenden Theile.

§. 49.

A. Von der Gültigkeit eines Vertrags.

Zur Gültigkeit eines Vertrags gehören vier wesentliche Bestimmungen:

- 1) Die Einwilligung desjenigen Theils, der verbindlich werden soll.
- 2) Dessen Fähigkeit, Verträge zu schließen.
- 3) Eine bestimmte Sache als Gegenstand der Verbindlichkeit.
- 4) Eine erlaubte Vertragsursache. (L. R. S. 1108).

§. 50.

1) Die Einwilligung geschieht entweder durch Worte und Handlungen — ausdrücklich, oder stillschweigend. Eine nur durch Irrthum erlangte, oder durch Gewalt erzwungene, oder durch Betrug erschlichene Einwilligung ist ungültig; indessen hebt Irrthum nur dann den Vertrag auf, wenn der getäuschte Theil beim Abschluß des Vertrags außer Stand war, denselben einzusehen, und wenn der Vertrag ohne den Irrthum nicht zu Stande gekommen wäre.

2) Die Fähigkeit Verträge zu schließen setzt also voraus, daß die beteiligten Personen im Augenblicke des Abschlusses in vollem und freiem Gebrauch ihres Bewußtseyns gewesen sind. Unfähig Verträge zu schließen sind in ihrer Art:

- a. die Minderjährigen, d. h. solche, welche unter Vormundschaft stehen.
- b. Die Mundlosen und zwar die Mundtoten, d. i. Solche, welche entweder wegen Verschwendung von der Obrigkeit entmündigt erklärt und unter einen Beistand gesetzt sind; oder Solche, die wegen Geisteschwäche oder Zerrüttung (Krankheit) unter Vormundschaft stehen.
- c. Die Ehefrauen, diese jedoch unter gewissen durch die neuere Gesetzgebung bestimmten Beschränkungen (vgl. Kinzinger. S. 16.).
- d. Diejenigen, welchen besondere Gesetze gewisse Verträge untersagen. (L. R. S. 1124.)

3) Der Gegenstand des Vertrags muß bestimmt angegeben werden; dieser kann eine Sache selbst, oder auch der bloße Gebrauch, das Inhaben derselben seyn. Auch auf zukünftige Sachen können Ver-

träge abgeschlossen werden. Nur unangefallene Erbschaften sind abgeschlossen.

4) Nur über erlaubte Gegenstände dürfen Verträge abgeschlossen werden. Niemand kann durch einen Vertrag gezwungen werden, eine Handlung zu begehren, welche gegen bürgerliche und religiöse Ordnung freitet; denn unerlaubt sind alle solche Vertragsursachen, welche von dem Gesetz verboten, der Sittlichkeit entgegen, oder der Staatsordnung zuwider sind. (L. R. S. 1133).

§. 51.

B. Von den Wirkungen der Verbindlichkeiten.

Rechtmäßig geschlossene Verträge gelten gleich Gesetzen, unter denjenigen, die sie geschlossen haben. Nur mit wechselseitiger Einwilligung, oder aus gesetzlichen Gründen, können sie widerrufen werden. Sie erfordern redlichen Vollzug. Verträge verbinden nicht nur zu dem Ausgedrückten, sondern auch zu Allem, was aus Solchem nach Billigkeit, Herkommen und Gesetzen folgt. (L. R. S. 1134. 35).

Die Verbindlichkeit besteht entweder im Geben oder im Leisten. Das Geben besteht nicht allein im Uebergeben der Sache, sondern auch in dem Aufbewahren derselben bis zur Uebergabe. Jede unerfüllte Verbindlichkeit Etwas zu thun oder zu lassen wird Schuldigkeit zu entschädigen.

§. 52.

C. Von der Auslegung der Verträge.

Bei der Auslegung der Verträge gilt die gemeinschaftliche Absicht der Vertragspersonen mehr als der buchstäbliche Sinn der Worte. Unverständlichkeit wird in dem Sinne gedeutet, der eine Wirkung hervorbringen kann, Doppelsinnigkeit muß nach dem Gegenstand des Vertrags gedeutet werden, Zweideutigkeit wird nach dem Landesgebrauch des Vertragsortes ausgelegt. Sind die üblichen Vorsichtsbedingungen nicht förmlich ausgedrückt, so müssen sie hinzugedacht werden. Im Zweifel wird ein Vertrag wider Denjenigen ausgelegt, dem Etwas bedungen wird, und für Den, der eine Verbindlichkeit übernommen soll. (L. R. S. 1156 ff.)

§. 53.

D. Von der Abfassung der Verträge.

Die Verträge können mündlich und schriftlich abgefaßt werden; jedoch müssen für alle Vertragsverbindlichkeiten über den Werth

von 75 fl. schriftliche Verträge gefertigt werden. Die schriftlichen Verträge sind entweder gerichtliche oder außergerichtliche. Zene werden von Staatschreibern (Amtsrevisoren oder ihren Gehülfen den Theilungs-Commiffären) unter Beziehung von Zeugen abgefäht, und unterliegen besondern gesetzlichen Bestimmungen, sowohl in Rücksicht auf ihre Form, als auf die Fälle, in welchen sie anzuwenden sind. Hier ist nur von außergerichtlichen schriftlichen Verträgen die Rede.

Die Verträge haben in der Regel nur unter Denen, die sie schließen, ihren Wirkungskreis, einem Dritten bringen sie keinen Nachtheil, und nützen ihm auch nicht. (L. N. S. 1165.)

Schriftliche Verträge sind Urkunden, durch welche das Daseyn einer Verbindlichkeit bewiesen wird. Urkunde heißt überhaupt Erkundung, Beweis und ist als erstes Beweismittel Urschrift d. i. erste Schrift, im Gegensatz von Abschrift, welche nur dann zum Beweis gültig ist, wenn sie von Obrigkeitswegen als gleichlautend mit der Urschrift bestätigt ist. Die Urkunden heißen öffentliche, wenn sie von den hiezu aufgestellten Beamten (Staatschreibern oder Amtsrevisoren und ihren Gehülfen) mit den erforderlichen Förmlichkeiten aufgenommen worden sind; Privaturkunden werden von den theiligtigen Personen selbst abgefäht, und gelten für sie und unter ihnen, wenn sie nach Vorschrift gefertigt mit Ort, Tag und Jahr und der Unterschrift Dessen oder Derer versehen sind, sie ausgestellt haben, und den betreffenden Gegenstand genau und deutlich bezeichnen.

Unter andern Beweismitteln sind in einigen Gegenden unseres Landes noch die Kerbhölzer oder Kerbzettel eingeführt. Sie sind gesetzlich anerkannt (L. N. S. 1333). Sie beruhen auf der Zustimmung zweier getrennter Theile eines Ganzen (Holzes oder Papiers). Z. B. Ein Stück Holz wird in zwei Theile gespalten; den einen Theil erhält der Gläubiger, den andern der Schuldner, so oft nun eine Zahlung etwa von Zinsen, oder eine theilweise Lieferung geschieht, werden die getrennte Theile wieder zusammengepaßt, und gleiche Einschnitte in die beiden Stücke gemacht. Die Zustimmung der Einschnitte gilt als Beweis der richtig geleisteten Verbindlichkeiten.

Andere Beweismittel kommen hier nicht in Betracht; wie überhaupt in der Folge nur von Privaturkunden die Rede seyn wird.

S. 54.

Die Regeln für die Abfassung der Vertragsurkunden ergeben sich aus obigen gesetzlichen Bestimmungen. Sie sind:

- 1) Genauere Bezeichnung der Vertragspersonen (contrahirenden Theile).
- 2) Genauere Bezeichnung des Gegenstandes, über welchen ein Vertrag abgeschlossen wird.
- 3) Bezeichnung der dabei vorkommenden Zahlen (Summen) mit Buchstaben.
- 4) Angabe der Vertragsursache; obgleich durch Nichtangabe derselben der Vertrag nicht ungültig wird (RS. 1132).
- 5) Auf der einen Seite: Angabe des Verlangens, Erbietens, Versprechens; auf der andern: Zusage, Annahme, Bereiterklärung.
- 6) Die einzelnen Bedingungen sind getrennt mit Zahlen zu bezeichnen.
- 7) Bei Verträgen, in welchen doppelseitige Zusagen geschehen, müssen für alle Personen, welche einen entgegengesetzten Vortheil haben, Urschriften der Urkunde ausgefertigt, und daß dieses geschehen, und die Zahl derselben ausdrücklich angegeben werden.
- 8) Am Schlusse kann die gegenseitige Festhaltung und die Erfüllung des Vertrags nochmals zugesichert werden.
- 9) Ort, Tag und Jahr der Ausstellung der Urkunde muß genau angegeben, und rätlicher Weise sämmtliche Exemplare mit Vor- und Zunamen der Contrahenten unterschrieben werden.

In frühern Zeiten war es üblich (und leider kommen auch jetzt noch solche Beispiele vor!), die Vertragsurkunden mit allerlei schwerfälligen, nichtsagenden, oder doch nichtsbedeutenden und wirkungslosen Zusätzen auszustatten. Die Vorschrift will nur Deutlichkeit des Ausdrucks und Genauigkeit und Bestimmtheit der Angaben. Alles Andere ist müßiger Zusatz.

Als Beispiel diene folgender Verkaufsvertrag:

Kauf-Contract.

An dem heutigen Tage den 21. des Monat März im Jahr Christi Ein Tausend achthundert und Ein und vierzig ist zwischen den Endesunterzeichneten, dem Kauf- und Handelsmann Herrn Melchior Pfingzing einer Seite, als Verkäufer, und zwischen dem bürgerlichen Einwohner und Schlossermeister, Herrn Sebastian Brant, anderer Seite, als Käufer, hiernächst nachstehender Kaufcontract wohlbedächtig verabredet und förmlich abgeschlossen worden.

(Statt: Zwischen dem Handelsmann M. P. und dem Maurermeister S. B. ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden.)

1. Erstgenannter Herr Verkäufer, Melchior Pfinzing, verkauft an gedachten dahiesigen Bürger und Maurermeister, Sebastian Brant, sein ihm eigenthümlich gehöriges, in der langen Straße Nr. 126 befindliches (besitzendes) dreistöckiges Wohnhaus mit Allem, was darin erd-, wind-, hand-, wand-, mauer-, klammer- nagel-, niet- und wurzelfest ist, auch allen darauf haftenden Rechten und Gerechtigkeiten, Nutzungen und Beschwerungen, wie er solches bisher besessen, genutzt und gebraucht hat, oder nutzen und gebrauchen können, erb- und eigenthümlich um und für 14000 fl. rheinisch im 24 Guldenfuß, den Gulden zu 60 kr. gerechnet, in landläufigen Münzen zahlbar, sage Bierzehntausend Gulden ganzer und beständiger Haupt- und Kaufsumme.

(Statt: M. P. verkauft an S. B. sein in der langen Straße Nr. 126 gelegenes Wohnhaus mit allen dazu gehörigen Baulichkeiten, und Allem, was darin niet- und nagelfest ist, um den Preis von Bierzehntausend Gulden rhein.)

(2. 3. 4. Folgen die Verkaufsbedingungen gleichfalls mit müßigen Zusätzen.)

5. Die beiden Contrahenten dieses Kaufvertrags versprechen einander wechselseitig die Festhaltung des geschlossenen Contractes in allen vorgenannten Punkten, und entsagen zugleich wohlbedächtig und ausdrücklich allen und jeden diesem Kaufscontracte zuwiderlaufenden Rechtsbehelfen und Ausflüchten, insonderheit der Ausflucht der listigen Uebersetzung des Nicht- oder Mißverständes, der anders abgehandelten als niedergeschriebenen Sache ꝛc., überhaupt allen Einwendungen, welchen Namen sie auch haben mögen.

(Dieser ganze Satz kann, als sich von selbst verstehend, jedenfalls aber vor möglicher Täuschung nicht schützend, weggelassen werden.)

Schluß: Zur Urkund dessen ist gegenwärtiger Kaufcontract abgeschlossen, und zwei gleichlautende Exemplare von einer Hand niedergeschrieben, von den Theilhabern nach vorhergegangenem wohlbedächtigen Durchlesen eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch jedem der beiden Contrahenten ein gleichlautendes Exemplar eingehändigt worden.

So geschehen Karlsruhe den 21. März 1841.

Unterschrift des Verkäufers: (L. S.) Melchior Pfinzing, Kauf- und Handelsmann.

Selbst gelesen und für richtig erfunden.

Unterschrift des Käufers: (L. S.) Sebastian Brant, Maurermeister.

Selbst gelesen und für richtig gefunden.

(Statt: Zur Bekräftigung aller gegenseitigen Verbindlichkeiten ist dieser Kaufbrief gefertigt, in zwei gleichlautenden Exemplaren von einer Hand geschrieben, und eigenhändig unterzeichnet worden.)

Karlsruhe den 21. März 1841.

Melchior Pfinzling.

Sebastian Brant.

II. Von besondern Verträgen.

§. 55.

Das badische Landrecht führt im 3. Buch Titel V — XV. folgende besondere Verträge auf:

1. Heurathsverträge. 2. Verkaufs- und Tauschverträge.
3. Bestandverträge. 4. Gesellschaftsverträge. 5. Leih- und Darleihverträge. 6. Hinterlegungsverträge.
7. Glücksverträge. 8. Auftragsverträge. 9. Bürgschaften. 10. Vergleiche.

Nach MS. 1394: „Alle Eheverträge sollen vor der Heurath durch einen Staatschreiber schriftlich abgefaßt werden,“ kann hier von Heurathsverträgen die Rede nicht seyn. Wir sprechen also:

§. 56.

1. Von dem Verkauf- und Tauschvertrag. Nr. 94 — 99.

Der Verkauf ist ein Vertrag, durch welchen ein Theil sich verbindet, eine Sache zu eigen zu übergeben, und der andere ihren Werth zu bezahlen. Er kann durch öffentliche Urkunde, oder durch Privatunterschrift geschlossen werden. Die Verkaufszusage gilt für Verkauf, sobald gegenseitiges Einverständnis über Waare und Preis vorhanden ist. Der Kaufpreis muß von den Parteien bestimmt angegeben werden. Die Kosten des Kaufbriefs und anderer Verkaufszugehörden fallen auf den Käufer (MS. 1582. 1589. 1591. 1593.).

Verkaufen und Kaufen kann Jeder, dem es nicht durch das Gesetz verboten ist. Gegenstand des Verkaufs ist Alles, was unbestrittenes und alleiniges Eigenthum ist (Fahrniß und Liegenschaft). Der Verkäufer hat um so mehr für den richtigen Ausdruck der verabredeten Verbindlichkeiten zu sorgen, als jede dunkle oder zweideutige Bedingung (Beding) gegen ihn ausgelegt wird. Ferner hat der Verkäufer die Pflicht, den verkauften Gegenstand zu übergeben und zu gewähren, d. h. dem Käufer muß der anspruchlose Besitz der verkauften Sachen gesichert, und er muß für die verborgenen Fehler schadlos gehalten

werden. Käufe können unter Vorbehalt des Wiederverkaufs abgeschlossen werden. Der Käufer dagegen hat die Pflicht, zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte den vertragsmäßigen Kaufpreis zu bezahlen. Vor der Bezahlung ist der Verkäufer nicht schuldig, die Sache zu übergeben. In jeder Gemeinde ist ein Grundbuch (Gewährbuch), in welches alle Eigenthumsveränderungen von Liegenschaften eingetragen werden.

Der Tausch ist ein Kaufvertrag, wodurch die Beteiligten einander Waare um Waare geben.

Nach diesen allgemeinen Bestimmungen richtet sich der Inhalt, nach obigen Regeln die Form des Kauf-Tauschvertrags.

§. 57.

2. Vom Bestandvertrag, Nr. 100—108.

Es gibt zweierlei Bestandverträge. 1) über Sachen, in welchen eine Partei der andern auf eine gewisse Zeit gegen einen bewilligten bestimmten Zins, Inhabung und Genuß einer Sache einzuräumen verspricht; 2) über Dienste und Arbeiten, wodurch eine Partei gegen einen verabredeten Lohn Etwas zu verrichten übernimmt. Hierauf unterscheidet man 5 Arten von Bestandverträgen.

1. Mieth, Bestand über Häuser und Fahrniß.
2. Pacht, Bestand über Feldgüter.
3. Dienstverding, Bestand über Arbeit oder Dienste.
4. Werkverding, das Unternehmen der Ausführung eines Werkes um einen bestimmten Preis.
5. Viehverstellung, Bestand über Vieh, dessen Nutzen zwischen Eigenthümer und Pächter getheilt wird.

1) Vom Mieth- und Pachtvertrag. Man kann Sachen jeder Art, bewegliche und unbewegliche Güter in Bestand geben und nehmen. Dies kann mündlich und schriftlich geschehen. In schriftlichen Verträgen ist der Gegenstand genau zu beschreiben und zu bezeichnen, die Zinssumme deutlich anzugeben, ein Aufkündigungsstermin festzusetzen, und Art und Zeit anzuführen. Fehlt Jahr und Tag, so ist im Falle eines Streites der Vermiether keine Entschädigung schuldig. Auch ohne ausdrückliche Versicherung hat der Beständer die gemietete Sache als guter Hauswirth nach der abgeredeten, oder aus den Umständen muthmaßlicher Bestimmung zu gebrauchen, und muß den Bestandzins in den festgesetzten Zielen bezahlen. (RS. 1728.) Der Miethvertrag hat zu seinem Gegenstand Wohnung und

Fahrniß, oder Wohnung mit oder ohne Fahrniß; der Pachtvertrag beschränkt sich auf den Bestand von Feldgütern.

2) Von dem Dienstverding. Man unterscheidet 3 Arten von Dienstverträgen:

- a. der Vertrag mit Dienstboten und Handarbeitern, die einem Andern ihre Dienste verbdingen.
- b. der Vertrag mit Land- und Wasserfuhrleuten die gebunden werden, Personen oder Waaren von einem Orte zum andern zu führen.
- c. der Vertrag mit Unternehmern, denen ein Werk nach Preis und Ueberschlag oder in Busch und Bogen (im Ganzen) verbdingen wird.

In den Dienstverträgen muß die Zeit und Arbeit, so wie auch der bedungene Lohn ausdrücklich angegeben seyn. Fuhrleute haften für Verlust und Beschädigung der ihnen anvertrauten Sachen, soweit sie nicht beweisen, daß Zufall oder Gewalt solche veranlaßt habe. In dem Werkverding kann entweder nur Leistung der Arbeit und des Kunstfleisses, oder zugleich die Lieferung des Werkstoffes bedungen werden. Der Unternehmer z. B. eines Baues haftet für die Handlungen seiner Arbeitsleute (Maurer, Zimmerleute, Schlosser u. c.). Diese sind aber ihm für den Theil den sie übernommen haben, als Unternehmer haftbar.

Hieher gehören auch die Lehrverträge.

3) Von der Viehverstellung.

Die Viehverstellung ist ein Vertrag, wodurch ein Theil dem andern eine gewisse Anzahl Viehes, um es einzustellen, zu füttern und zu pflegen unter gegenseitig beliebten Bedingungen überläßt (LRS. 1800.). Das Landrecht gibt viererlei solcher Verträge an.

1) Die einfache Art, das Vieh einzustellen ist ein Vertrag, durch welchen eine Heerde Vieh übergeben wird, unter der Bedingung, daß der Einsteller die Hälfte des Zuwachses an jungem Vieh für sich haben, zugleich aber auch den Verlust zur Hälfte tragen soll.

2) Die Einstellung des Viehes zur Hälfte oder halbtkeilige Viehverstellung. Nach diesem Vertrag schafft jeder Theil die Hälfte des einzustellenden Viehes an, das nochmals für Gewinn und Verlust gemeinschaftlich bleibt.

3) Die Einstellung des Viehes bei seinem Pächter oder Theilbauer, dieser Vertrag heißt auch „zu eisernem Vieh“. Der Eigenthümer einer Meierei übergibt dem Pächter eine Anzahl

Vieh unter der Bedingung, daß dieser ihm nach Verlauf der Pachtjahre so viel Vieh zurückläßt, als dem Anschlag desjenigen, das er zum Antritt empfing, gleich kommt.

4) Die gemeine oder uneigentliche Viehverstellung. Der Gegenstand des Vertrags ist wenn Vieh, das auf Gefahr und als Eigenthum verbleibt, zur Fütterung, Pflege und Benutzung an Andere gegeben wird. Der Ertrag sind die geworfenen Jungen. Diese Verträge werden auch unter andern Bedingungen abgeschlossen, und sind nicht selten Mittel zu Uebervorthellung und Betrug, weshalb die Bedingungen wohlervogen, und die schriftlichen Verträge mit großer Vorsicht abgefaßt werden müssen.

§. 58.

3) Vom Gesellschaftsvertrag. Nr. 109—110.

Der Gesellschaftsvertrag ist die Uebereinkunft zweier oder mehrerer Personen, Etwas zusammen zu werfen, damit daraus ein Gewinn entstehen möge, den sie unter sich theilen (RS. 1832). Die Erfordernisse sind im Allgemeinen: Jeder Geschäftsvertrag erfordert erlaubte Gegenstände und Rücksicht auf gemeinschaftlichen Vortheil. Jeder Gesellschafter muß Geld oder Geldeswerth, oder die Benutzung seiner Kräfte einwerfen. Alle Gesellschaften müssen schriftlich geschlossen werden, so bald das Einbringen den Werth von fünf und siebenzig Gulden übersteigt (RS. 1833 u. 34.).

Eine allgemeine Gesellschaft ist diejenige, welche auf alles gegenwärtige Vermögen, oder nur auf allen Gewinn geht. In eine allgemeine Gütergesellschaft schließen die Theilnehmer alle zu solcher Zeit besitzende bewegliche und unbewegliche Güter, und den daraus zu hoffenden Gewinn zusammen, eine allgemeine Erwerbsgesellschaft umfaßt Alles, was die Parteien durch ihren Fleiß, auf welche Art es sei, während der Gesellschaftsdauer erworben. Jede allgemeine Gesellschaft ohne weitere Erklärung, gilt nur für eine Erwerbsgesellschaft. Eine besondere Gesellschaft ist diejenige, welche sich nur auf bestimmte Sachen, deren Gebrauch und Ertrag bezieht. Hier gehören die Verträge über Unternehmung und Treibung eines Handwerks oder Gewerbs (vergl. RS. 1835 — 42.). Die Verträge über Handelsgesellschaften unterliegen noch den besondern Bestimmungen der Handelsgesetze. Die Form wird aus den Beispielen ersehen.

S. 59.

4) Von dem Leih- und Darleihvertrag. Nr. 111 — 113.

Ein Vertrag über Sachen, die für einen Gebrauch mit Vorbehalt der Rückgabe nach demselben gegeben werden, ohne daß sie verbraucht werden, heißt Leihvertrag; ein Vertrag dem zu Folge Einer dem Andern von verbrauchbaren Sachen eine bestimmte Menge unter der Bedingung zu liefern hat, daß Letzterer ihm ebensoviel in derselben Gattung und Menge einst wieder geben soll, heißt Darleih- oder Darlehenvertrag. Im ersten Fall bleibt der Ausleiher Eigentümer, und gibt die Sache „unentgeltlich“ zum Gebrauch, und erhält nur Entschädigung für solche Verschlimmerung der ausgeliehenen Sache, die nicht nothwendig mit dem Gebrauch verbunden war; der Entleiher muß jedoch für die Erhaltung der geliehenen Sache haften, und ist sogar für zufälligen Schaden oder Verlust Ersatz schuldig. J. B. bei einem geliehenen Pferde, Wagen u. dgl. Im Darleihvertrag wird der Anleiher (Schuldner) Eigentümer der empfangenen Sache, und trägt den Verlust allein wenn sie zu Grunde geht. Der Darleiher (Gläubiger) kann die Schuld nicht vor der Zeit zurückfordern, und wenn keine Zeit vertragsmäßig bestimmt ist, so gibt der Richter dem Schuldner Fristen. Es ist gestattet, für eine Darleihe Zinsen zu bedingen, die jedoch ein gewisses Maß (5 — 6 %) nicht übersteigen dürfen, ohne den Verdacht und Strafe des Wucherers zu veranlassen (vergl. P.S. 1814. ff.).

Mit dem Darleihvertrag verbindet sich der Einsatz-Pfand-Vertrag, d. h. derjenige Vertrag, in Folge dessen ein Schuldner seinem Gläubiger eine Sache zur Sicherheit der Schuld einhändig. Das Einsatzpfand beweglicher Sachen heißt: Faustpfand; das Einsatzpfand einer unbeweglichen: Nutzpand. In den schriftlichen Urkunden des Faustpfandvertrags muß der Betrag der Schuld genau angegeben, und das Pfand beschrieben werden. Alle Pfandverträge über 75 fl. müssen schriftlich abgefaßt, und in das öffentliche Buch beim Amtsrevisorat eingetragen werden. In dem Nutzpandvertrag erhält der Gläubiger das Recht der Benutzung eines Grundstücks, Häuser u. dgl. darf die Früchte, auch Zinsen davon beziehen, muß aber für die Erhaltung und Pflege des Pfandes auf Rechnung des Ertrags sorgen, und darf, wenn die Bezahlung zur bedungenen Zeit nicht erfolgt, gerichtliche Versteigerung des Unterpandes verlangen. (Vergl. P.S. 2071. ff.).

5) Von dem Hinterlegungsvertrag. Nr. 114 — 115.

Hinterlegen heißt zur Aufbewahrung übergeben. Dieß geschieht entweder dadurch, daß Einer dem Andern eine Sache zur Aufbewahrung und Rückgabe an ihn zur bedungenen Zeit überläßt, oder dadurch, daß zwei Betheiligte einem Dritten die Aufbewahrung eines Gegenstandes auftragen. Der erste Fall heißt die Hinterlegung zur zweiten, der andere zur dritten Hand. Beides kann unentgeltlich, oder um Lohn geschehen. Die Aufbewahrung in beiden Fällen geschieht entweder aus freiem Entschluß der Betheiligten, oder durch Noth oder Gericht gezwungen. Da aber weder von nothgedrungenen, z. B. durch Feuersbrunst, Plünderung, Schiffbruch u. dgl. veranlaßten Aufbewahrungen, noch von gerichtlicher Hinterlegung (Sequester) hier die Rede seyn kann, weil im ersten Fall keine Verträge abgeschlossen, im zweiten aber gerichtliche Urkunden abgefaßt werden müssen — so handeln wir nur von freiwilligen Aufbewahrungsverträgen zur zweiten und dritten Hand, so ferne sie schriftlich abgefaßt werden. Der Gegenstand sind blos bewegliche Sachen. Haupterforderniß ist gegenseitige Einwilligung des Hinterlegers und des Aufbewahrers. Dieser ist für die anvertraute Sache verantwortlich — mit Ausnahme solcher Zufälle, die von höherer Gewalt herrühren. Er darf die Sachen ohne ausdrückliche oder mutmaßliche Einwilligung des Hinterlegers nicht gebrauchen, und muß sie in dem Zustand und dem Werth wie er sie erhalten hat zur Zeit und — wenn darüber Etwas bestimmt ist — am ausbedungenen Ort zurückgeben. Der Hinterleger ist schuldig, dem Aufbewahrer die etwaigen Kosten zu ersetzen, und für allen Verlust, den die Hinterlegung verursacht haben mag, ihn schadlos zu halten. Die Hinterlegung zur dritten Hand kann nicht nur bewegliche Sachen, sondern auch Liegenschaften zum Gegenstand haben. Der Aufbewahrer ist seiner Verbindlichkeit erst dann enthoben, wenn alle Betheiligte damit einverstanden sind. (Vgl. PMS. 1915. ff.).

S. 61.

6. Von Glücksverträgen. Nr. 116—117.

Unter Glücksvertrag versteht man eine Uebereinkunft, deren Wirkung auf Gewinn und Verlust, entweder für alle Parteien, oder für eine oder mehrere aus ihnen von einer ungewissen Begebenheit abhängt (L. R. S. 1964). Hieher gehören: Spiel, Wette, Leibrente und Verpfändungsverträge. Ueber die beiden er-

sten Glücksfälle werden in der Regel keine schriftliche Verträge abgeschlossen; jedoch nothwendig über die beiden letzten, diese aber gewöhnlich und zwar mit Recht von dem Staatschreiber.

Die Leibrente ist ein jährliches Einkommen, welches Jemand vom Schuldner zu fordern hat, so lange er oder ein dritter Betheiliger lebt. Die Verpfändung besteht in einer Uebereinkunft über lebenslängliche Unterhaltung in Wohnung, Kleidung, Kost und Pflege, gegen Ueberlassung von einer Sache (Summe Geldes oder andern Besitz), die dadurch Eigenthum des Pfandgebers wird. (Vgl. L. R. S. 1986 ff.)

Beiderlei Verträge unterliegen jedoch noch besondern gesetzlichen Bestimmungen, und ihre Erfordernisse, sofern sie als Privaturkunden vorkommen können, sind aus den Beispielen zu ersehen.

§. 62.

7. Von dem Auftragsvertrag. Nr. 118 — 122.

Der Auftrag oder die Bevollmächtigung ist eine Handlung, wodurch Jemand eine andere Person ermächtigt, Etwas für ihn, den Gewaltgeber, und in seinen Namen zu thun. (L. R. S. 1984.) Hier erscheinen also zunächst zwei Personen: der Gewaltgeber (Auftragende) und der Gewalthaber (Beauftragte, Mandatar). Die darüber ausgestellte Urkunde heißt Vollmacht. Sie kann eine öffentliche und eine Privaturkunde seyn, sogar in Briefen gegeben werden. Vollmachten sind allgemeine, wenn sie auf alle Geschäfte des Gewalthabers sich beziehen (Generalvollmachten) oder besondere, wenn sie sich nur auf bestimmte Geschäfte beziehen (Specialvollmachten). Der Gewalthaber darf Nichts unternehmen, wozu er nicht durch die Vollmacht ermächtigt wird. Er darf seinen Auftrag einem Dritten übergeben, wenn er von dem Gewaltgeber dazu ermächtigt ist. Die Vollmacht kann mit oder ohne Versprechen einer Belohnung ertheilt werden. Der Gewaltgeber ist verpflichtet, dem Beauftragten alle Kosten, Schaden, Verlust u. dgl. zu ersetzen. Der Auftrag erlischt durch den Widerruf des Gewaltgebers, durch Aufkündigung von Seiten des Gewalthabers und durch natürlichen oder bürgerlichen Tod beider Betheiligten. (L. R. S. 1984 ff.).

Zu den Aufträgen gehören auch die Anweisungen, oder solche schriftliche Urkunden, durch welche Jemand beauftragt wird, gewisse Sachen oder Summen im Namen des Anweisers zu erheben. Sie werden ausgegeben:

- 1) an Lieferungsstatt, wenn der Empfänger eine Verbindlichkeit zu erfüllen hat,
- 2) an Zahlungsstatt, wenn der Aussteller dem Empfänger verbindlich ist,
- 3) die Einzugsstatt, um im Namen des Anweisers eine gewisse Sache oder Summe in Empfang zu nehmen. (L. R. S. 2010 ff.).

Die Regeln für die Abfassung der betreffenden Urkunden ergeben sich aus diesen Bestimmungen.

§. 63.

8. Von der Bürgschaft. Nr. 123 — 126.

Bürgschaft ist ein Vertrag, durch welchen sich Jemand verbindet, einem Gläubiger eine bestimmte Schuld abzutragen, wenn er sie nicht selbst berichtigt. Sie kann nicht vermuthet werden, sondern muß bestimmt ausgesprochen seyn, entweder als selbständige Urkunde, oder als Anhang an die betreffende Schuldburkunde. Man kann nicht nur unmittelbar für eine Hauptschuld Bürgschaft leisten, sondern auch für eine Bürgschaft (Rückbürgschaft). Der Bürge ist gegen den Gläubiger zur Zahlung nur verbunden, wenn der Schuldner nicht selbst zahlt. Es gibt allgemeine Bürgschaften, in welchen diese Versicherung einfach gegeben wird, und Bürgschaften mit Sammtverbindlichkeit, durch welche sich der Bürge als Selbstschuldner (Selbstzahler) erklärt. Der Bürge hat jedenfalls den Rückgriff auf den Hauptschuldner. (vergl. L. R. S. 2011).

Hiernach unterscheiden sich die Bürgschaftsurkunden in reine Bürgschaften, in Bürgschaften mit Sammtverbindlichkeit und Rückbürgschaften.

§. 64.

9. Vom Vergleiche. Nr. 127 — 128.

Der Vergleich ist ein — jedenfalls schriftlicher — Vertrag, durch welchen die Parteien einen schon entstandenen Rechtsstreit (Prozeß) beilegen, oder einem besorglichen zu vorkommen. Das Recht des Vergleichs setzt voraus, daß die Betheiligten über den Gegenstand unbedingt verfügen können. In Gesellschaften bindet ein unter Einzelnen abgeschlossener Vergleich die Uebrigen nicht. Ueber Streitigkeiten, die rechtskräftig entschieden sind, kann kein Vergleich stattfinden. Nachgewiesener Irrthum hebt den Vergleich auf; Rechnungsfehler können verbessert werden. Zuweilen geschehen Vergleiche durch

Schiedsrichter (Compromiß). Jeder Vergleich gilt als Schluß der Streitigkeit. (vergl. L. R. S. 2044 ff.).

Die Vergleichsurkunde muß die einzelnen Bedingungen der Schlichtung des Streites genau enthalten und von den Betheiligten unterzeichnet sein.

§. 65.

10. Von den Testamenten. Nr. 129 — 132.

Ein Testament ist ein einseitiger Vertrag — die letzte Willensveräußerung, womit Jemand für die Zeit, da er nicht mehr lebt, über sein ganzes Vermögen, oder über einen Theil desselben auf widerrufliche Weise verfügt. Jedermann hat das Recht, seinen letzten Willen zu erklären unter dem Namen einer Erbeinsetzung, oder eines Vermächtnisses, oder unter jeder andern Benennung, die geeignet ist, seine Absicht an den Tag zu legen. (L. R. S. 967).

Das Landrecht unterscheidet eigenhändiges, öffentliches und geheimes Testament (969). Ein eigenhändiger letzter Wille gilt, wenn er von der Hand des Erblassers durchaus geschrieben und unterzeichnet, auch mit Ort, Tag und Jahr versehen ist; er bedarf keiner andern Förmlichkeit. (970). Ein öffentliches Testament ist dasjenige, welches von zwei Staatschreibern in Gegenwart zweier Zeugen, oder von einem Staatschreiber mit vier Zeugen aufgenommen wird (971). Die hiebei üblichen und gesetzlichen Förmlichkeiten müssen den beauftragten Beamten bekannt seyn, die für die Richtigkeit des Testaments verantwortlich sind.

Ein geheimes Testament kann von dem Erblasser entweder selbst geschrieben, oder von einem Andern aufgesetzt, muß aber jedenfalls von ihm eigenhändig unterzeichnet seyn. Einen solchen geheimen oder verschlossenen letzten Willen übergibt der Erblasser entweder in sich selbst verschlossen, oder mit einem Umschlage versehen, und versiegelt dem Amtsrevisor, oder läßt ihn von diesem in Gegenwart von sechs (auf dem Lande genügt die Hälfte) gültigen Zeugen verschließen und versiegeln. Ueber diese Handlung verfaßt der Amtsrevisor eine Urkunde, in welcher der Erblasser erklärt, das Versiegelte enthalte seinen letzten Willen, entweder von ihm selbst verfaßt, oder von einem Andern geschrieben und von ihm unterzeichnet. Diese Urkunde wird auf den Umschlag der Schrift geschrieben, und von dem Erblasser, dem Amtsrevisor und den Zeugen unterschrieben. Die Verhandlung muß ununterbrochen hintereinander geschehen. Dafür, daß die Urkunde nicht aus dem Umschlag herausfallen, oder herausgenommen werden kann, hat der Amtsrevisor zu sorgen.

Hier ist nur von dem *eigenhändigen Testament* die Rede, das alle Bedingungen erfüllt, wenn es die Willensbestimmungen des Erblassers (Testators) deutlich und genau angibt, mit Ort, Tag und Jahr versehen, und *eigenhändig unterschrieben* ist.

Zusätze zu solchen Urkunden, entweder auf der Schrift selbst angebracht, oder in einer besondern Urkunde niedergeschrieben, heißen *Codicille*. Ihre Form ist die des Testament. Sie heben frühere Bestimmungen auf, wenn sie im Widerspruch mit einzelnen Punkten des Haupttestamentes stehen. Ueberhaupt gilt bei widersprechenden letzten Willensäußerungen immer die spätere Verfügung.

Die früher üblichen Formeln: Im Namen der heiligen Dreieinigheit, oder: bei der Vergänglichkeit und Hinfälligkeit alles Irdischen habe ich in Erinnerung meines nahen Endes u., oder: da ich nicht weiß, wenn Gottes Allmacht mich von dieser Erde abrufen wird u. dgl., sind überflüssig. Inzwischen steht im *eigenhändigen Testament* jedem Erblasser der Ausdruck, in welchem er es abfassen will, vollkommen frei.

S. 66.

11. Zeugnisse und Scheine verschiedener Art.

Nr. 133 — 144.

Unter diesem Namen umfassen wir die übrigen im Privatleben häufig vorkommenden Urkunden. Sie sind sämmtlich kleine Geschäftsaufsätze, die ihre Bestimmung in ihrem Namen ausdrücken. Die Fassung ist durchaus einfach und unterliegt in der Regel einer weitern Förmlichkeit, als daß das, was durch sie bezeugt, beurkundet, erklärt werden soll, möglichst kurz, deutlich und bestimmt ausgedrückt sey. Ihr Wesen und ihre Unterscheidung läßt sich am Genauesten aus den Beispielen erkennen.

a. *Zeugnisse* sind Urkunden über Verhältnisse und Personen, die Jemand im Privat, Berufs und Amtsleben einem Andern oder Andern ausstellt, um die Richtigkeit gewisser Behauptungen der betreffenden Personen zu bestätigen, oder über Eigenschaften, Zustände, Ereignisse Auskunft zu geben, die der Empfänger für andere Zwecke zu seinem Ausweis nöthig hat. Die Zeugnisse können entweder der betheiligten Person in die Hand gegeben, oder zur Kenntniß des größern Publikums gebracht werden. Manche Zeugnisse können nur durch eigens dazu aufgestellte Personen ausgefertigt werden, z. B. Vermögens- und Armuthszeugnisse, Leumundszeugnisse, Geburts-, Trau- und Todes-scheine u. a., für diese gelten bestimmte ge-

gesetzliche Vorschriften, sowohl über die Personen, welche zur Ausstellung befugt sind, als für die Form, in welcher sie abgefaßt werden müssen. Andere Zeugnisse: z. B. für Lehrlinge, Gehülfen, Dienstboten und andere im Privatleben und untergeordnete Personen unterliegen keiner gesetzlichen Bestimmung. Das Hauptmerkmal der Zeugnisse ist ihre Wahrheit. Anerkannt falsche Zeugnisse werden gerichtlich bestraft; aber die meisten nicht wahrheits-treuen Zeugnisse kommen nicht vor die Gerichte, und stiften in der Hand böswilliger Menschen großen Schaden. Wenn es Pflicht überhaupt der Menschenliebe ist, die Fehler Anderer zu schonen, so darf und soll dieses auch in Zeugnissen geschehen, aber das Verschweigen oder Verhüllen solcher Fehler, die Andern Nachtheil bringen könnten, ist so verwerflich, als die gemeine aus Selbstsucht hervorgehende Tadel und Schmähsucht. Geht diese in ein Zeugniß über, so ist es einer Verläumdung gleich zu achten.

Rundschafften sind Zeugnisse, die ein Meister unter Bestätigung des Zunftvorstandes einem Handwerksgehülfen ertheilt. Hieher gehören auch die Zeugnisse in den Wanderbüchern. Abschiede nennt man in einigen Gegenden Deutschlands die Zeugnisse, welche beim Austritt aus einem Privatdienst dem Austretenden ausgestellt werden.

b. Schuldscheine (Nr. 145 — 149) sind Darlehensverträge in Form von Scheinen. Sie erhalten die Angabe von dargeliehenen Summen, der ausbedungenen Zinsen, des Aufkündigungs- und Heimzahlungstermins.

c. Empfangscheine (Nr. 150 — 160) sind Urkunden, wodurch einem Andern bescheinigt wird, daß man eine Sache von ihm erhalten habe. Der Gegenstand kann irgend eine andere bewegliche Sache oder eine Geldsumme seyn.

Zu den Urkunden erster Art gehört der Hinterlegungs, Depositenchein, wodurch bezeugt wird, daß man von Jemand ein anvertrautes Gut empfangen habe, und solches in einer gewissen Zeit und unter gewissen Umständen wieder zurück geben wolle. Eine besondere Art dieser Scheine sind die Pfandscheine, durch welche erklärt wird, daß man zum Behufe eines Darlehens ein Pfand (Faustpfand) von einem Andern erhalten habe, welche nach Zahl und Beschaffenheit bezeichnet seyn muß.

Empfangscheine über Geldsummen heißen Quittungen. Sie sind möglichst einfache Scheine, in welchen a) die Bezeichnung der Summe gewöhnlich mit Buchstaben, b) der Name des Gebers und

c) Ort, Zeit und Unterschrift des Empfängers, die wesentlichen Bestandtheile sind. Sie werden gleichfalls entweder als eigene Urkunden ausgestellt, oder den Rechnungen, Abrechnungen u. dgl. angehängt.

Gegenquittungen, werden über gegenseitige Forderungen und Leistungen bei Abrechnungen gegeben, und Generalquittungen sind die zuletzt über Restzahlungen oder nach Rückgabe der Empfangscheine für einzelne Schuldposten ausgestellten Scheine. Geht ein Schuldschein verloren, so stellt der Gläubiger dem Schuldner einen Tilgungs- Amortisations- und Notificationschein aus, in welchem er die Ungültigkeit des verlorenen oder abhanden gekommenen Scheines und die Erledigung der eingegangenen Verpflichtungen auspricht.

d. Cessionscheine und Reverse. (Nr. 161 — 163). Der Cessions- — Abtretungschein — beurkundet, daß Jemand einem Andern ein Recht oder einen Besitz förmlich übertragen und überlassen hat. Der Abtretende heißt Cedent, der Empfänger, Cessionar. Der Revers enthält eine bestimmte Erklärung, daß man ein von einem Andern empfangenes Recht oder Eigenthum nicht als Recht oder Eigenthum betrachten, oder unter gewissen Beschränkungen gebrauchen wolle. Beide Urkunden können für sich selbstständig ausgefertigt, oder einer andern Urkunde als Anhang beigegeben werden. Genaue Bezeichnung des Gegenstandes, Angabe der Zeit und Unterschrift sind Hauptfordernisse.

§. 67.

Rechnungen, (Conti) Buchführung. Nr. 164.

Rechnungen sind im Allgemeinen Verzeichnisse gelieferter Waaren, oder geleisteter Arbeiten mit Angabe der Zeit, in welcher die Lieferung oder Leistung der Personen, für welche sie geschah, und des Preises, der dafür verlangt wird. Eine Rechnung oder ein Conto ist hiemit auch eine Urkunde, und kann besonders dann als Beweis dienen, wenn der Aussteller den Empfang des Preises oder Lohnes darauf bescheinigt, wodurch die Rechnung zur Quittung wird. Dieß geschieht am Besten so einfach als möglich, mit oder ohne „Danke“. Das französische *par acquit*, heißt soviel als „den Empfang bescheinigt“; es ist also kein Grund vorhanden, das fremde Wort für das teutsche zu setzen.

Die äußere Form der Rechnungen ist bekannt. Man bedient sich gewöhnlich lithographirter Formularien; ein Beispiel mag das Uebrige erläutern, s. u.

Unter Buchführung verstehen wir hier die Aufzeichnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben, wie sie in einem Privat- oder öffentlichen Geschäfte der Ordnung wegen von jedem guten Wirtschaftler gehandhabt wird. Es versteht sich von selbst, daß unserer Betrachtung die Darstellung der kaufmännischen Buchführung (einfacher und doppelter Buchhaltung) eben so ferne liegt, als der Unterricht in dem Staatsrechnungswesen. Wer jene erlernen will, muß sich auf Handels-Comptoirs (Contors) Rath's erholen, und die Uebung in diesem erlangt man nur auf Kanzleien der Staatsbehörden. Selbst die Vorschriften über die Formen, in welchen das Gemeindevermögen verwaltet wird, können hier keinen Platz finden. Auch hierüber bestehen bestimmte gesetzliche Anordnungen (Instructionen), die der sich deutlich machen muß, der mit dem Gemeinde-Rechnungswesen beauftragt wird.

Allein auch jeder Einzelne, besonders jeder Hausvater, muß, wenn er über den Stand seines Vermögens ins Klare kommen und darin bleiben will, sich selbst Rechenschaft geben über das Verhältniß seiner Einnahmen und Ausgaben. Diese müssen nach jenen geregelt werden, wenn nicht früher oder später Störung oder Untergang des äußern Wohles die unausbleibliche Folge seyn soll. Besondere Vorsicht ist noch nöthig Dem, der fremdes Vermögen, anvertraute Gelder zu verwalten hat; was in andern Fällen Klugheitsregel ist, wird hier unabweisbare Pflicht.

Die Form solcher Aufzeichnungen ist im Privatleben durchaus gleichgültig, wenn nur der Zweck durch sie erreicht wird, auf eine möglichst klare und leichte Weise die Uebersicht des jeweiligen Vermögensstandes zu erkennen. Im Allgemeinen müssen die beiden notwendigen Gegensätze: Einnahme und Ausgabe, Schuldigkeit und Zahlung, Soll und Haben so gestellt werden, daß der Rest (Activ- oder Passivrest — Ueberschuß oder Mangel [Deficit]), sogleich nach jedem Zeitabschnitt bemerkbar wird. Das Tagebuch (Journal) bezeichnet die täglichen Einnahmen und Ausgaben, eine monatliche, vierteljährliche, endlich jährliche Zusammenstellung der betreffenden einzelnen Posten zeigt das Ergebnis (Resultat) des ganzen Zeitraums.

Die äußere Einrichtung solcher Bücher richtet sich natürlich nach der Zahl und Größe der Aufzeichnungen, nach dem Bedürfniß der Zusammenstellung, und ist bei größeren oder kleineren Verrechnungen von höherer oder geringerer Bedeutung. Unsere Beispielsammlung zeigt drei verschiedene Formen.

- 1) Einnahme und Ausgabe auf zwei gegenüberliegenden Blättern; links Einnahme, rechts Ausgabe,
- 2) Einnahme und Ausgabe auf einem Blatt und zwar:
 - a. entweder in der Mitte getheilt auf der linken Seite neben dem Datum die Einnahme, und in der entsprechenden Linie die Ausgabe,
 - b. die Aufzeichnung selbst in der Mitte am vordern Rande die Einnahmen, am hintern Rande die Ausgaben.

Die Bilanz (Balance = Wage, Abwägung), welche den Rest zeigt, geschieht durch Zusammenzählung der beiden Reihen (Columnen) und deren Vergleichung.

Beispielsammlung von Verträgen und Scheinen.

1. Kauf- und Tauschverträge.

Nr. 94. a) Hausverkauf.

Zwischen dem Bürger und Schmiedmeister Franz Hammer und dem Bürger und Kaufmann Ezechiel Pfund ist heute folgender Kaufvertrag abgeschlossen worden:

1) Schmiedmeister Franz Hammer verkauft an Kaufmann E. Pfund sein in der Herrengasse gelegenes Wohnhaus nebst dem hinter demselben befindlichen Garten mit Allem, was darin erd-, niet- und nagelfest ist, um den Preis von 12,000 fl.

Sage — ∴ Zwölftausend Gulden rhein.

2) Der Verkäufer verspricht sein Haus dergestalt zu räumen, daß es von dem Käufer auf den 23. Oktober d. J. übernommen und bezogen werden kann.

3) Der Käufer verspricht, die Kaufsumme in 3 Fristen zu bezahlen: 1) den 23. Oktober 1841 dreitausend Gulden; 2) den 23. Januar 1842 dreitausend Gulden; 3) den 23. April 1843 den Rest mit dreitausend Gulden.

4) Auf den Fall, daß einer der beiden Contrahenten von dem Vertrag abgehen wollte, ist eine Frist von vier Wochen gestattet, dafür aber ein Reukaufgeld von fünfhundert Gulden festgesetzt.

Zur Befräftigung dieses Vertrags sind zwei gleichlautende Urkun-

den von einer Hand geschrieben, und von jedem der Contractanten und zwei Zeugen eigenhändig unterzeichnet worden.

Durlach den 1. September 1841.

Der Verkäufer:
Franz Hammer.

Der Käufer:
Ezechiel Pfund.

Zeugen:
Jacob Loth.
Fridolin Zange.

Nr. 95. h) Güterverkauf.

Heute verkaufte Johannes H. Bürger und Schiffer an Georg B. Bürger in Wittenweier

Vier Sester Acker

auf dem Brachfelde neben Anton D. und Joseph Z.
für — :. Einhundert fünfzig Gulden

unter folgenden Bedingungen:

- 1) Der Kauffchilling ist auf Martini 1840, 41 und 42 mit 5 Prozent Zins zu bezahlen.
- 2) Es wird das Gütermas nicht gewährt.
- 3) Für die auf der Liegenschaft haftenden Gülten, Bodenzinse und dgl. wird keine Gewährschaft geleistet.
- 4) Die Kosten bezahlt der Käufer.
- 5) Bleibt das erste Pfandrecht bis zur gänzlichen Abzahlung des Kauffchillings vorbehalten.

Beide Theile versprechen den Vertrag unverbrüchlich zu halten, und haben dessen zu Urkund diesen Kaufbrief ausfertigen lassen und eigenhändig unterzeichnet.

Wittenweier den
(Zeugen)

T. Johannes H. Verkäufer.
T. Georg B. Käufer.

Nr. 96.

Gemeinde Ottenheim
Auszug

aus dem hiesigen Contracten- (Verträge-) Protokoll ic.
Actum (Verhandelt) Ottenheim den 22. Jan. 1839.

Jakob Glaser, Bürger von Ottenheim verkauft an Johannes Heimburger, Bürger dahier

Vier Sester Acker im Oberfeld auf dem Nonnenweierer Weg,
einerseits Schullehrer Herr, andererseits Herrschaftsgut
für — :. 270 fl. Sage Zweihundert siebenzig Gulden.

zu unterhalten, die abgestorbenen Bäume müssen an die Verwaltung abgegeben werden, und werden von derselben in schicklicher Zeit durch junge ersetzt.

8) Alle Grenzsteine, Wassergräben zc. zc. sind von dem Beständer zu unterhalten.

9) Ohne Anzeige bei der Verwaltung darf der Pächter keinen Ackerbestand errichten, und muß, falls ihm ein solcher erlaubt wird, für jeden Schaden haften.

10) Der Beständer hat für das in Pacht genommene Feld, wie für sein Eigenthum zu wachen.

11) Flächenmaß wird keines gewährt.

12) Schügenlohn und dergleichen Abgaben hat der Beständer zu bestreiten.

13) Zur Sicherheit des Pachtstillings muß Pächter entweder einen annehmbaren Bürgen stellen oder Vorauszahlung leisten.

14) Von jedem Morgen Feld hat der Pächter außer seinem Pachtstilling noch einen zweispännigen Wagen Dung und 3 Gebund Kornstroh zu liefern. Sobald der Acker aber nicht vollständig drei Viertel enthält, nur einen einspännigen Wagen Dung und 3 Gebund Stroh.

15) Außer den Bestandsbriefen hat der Pächter keine Kosten zu tragen.

Für die Gräfin v. W.

als Verpächterin:

J. Bürgermeister.

Unterzeichnet:

Michael G.

Nagelschmieb.

Nr. 98.

Tauschvertrag

Zwischen den Unterzeichneten ist heute folgender Tauschvertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Der Kaufmann Adolph Pfeffer überläßt dem Schreinermeister Heinrich Leim das ihm eigenthümlich zugehörige Haus Nr. 20 der Akademiestraße mit dazu gehörigen Oekonomiegebäude im Werth zu 8500 fl. als volles Eigenthum.

§. 2

Dagegen übergibt der Schreinermeister Leim an den Kaufmann Pfeffer sein auf dem Spitalplatz gelegenes Wohnhaus, dessen Werth nach gerichtlicher Taxation (Schätzung) 10,400 fl. beträgt, ebenfalls als vollständiges Eigenthum.

§. 3.

Zugleich verspricht Kaufmann Pfeffer zur Ausgleichung des Werthes der betreffenden Häuser dem Schreinermeister Leim am Tage der Uebergabe 1900 fl.

Sage — :. Ein Tausend neunhundert Gulden rhein. zu bezahlen.

§. 4.

Die gegenseitige Uebergabe der vertauschten Gebäude soll auf den 1. Januar 1842. statt finden.

§. 5.

Jedem der Contrahenten steht von heute an vier Wochen der Rücktritt frei, jedoch nur gegen die Neukaufsumme von 500 fl.

§. 6.

Die gerichtlichen Kosten für Aufnahme und Ausfertigung der betreffenden Urkunden übernehmen die Contrahenten zu gleichen Theilen. Vorstehender Vertrag ist von beiden Betheiligten eigenhändig unterzeichnet und in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefaßt worden.

Karlsruhe den —

(Zeugen:)

Adolf Pfeffer.
Heinrich Leim.

Nr. 99. Tauschvertrag.

Unter dem Heutigen ist zwischen Weinhändler Karl Maß und dem Bürger und Ackersmann Christian Pflug folgender Vertrag abgeschlossen worden:

- 1) Karl Maß überläßt dem Christian Pflug zehn Dhm Söllinger Wein vom Jahr 1834, die Dhm zu 20 fl.
- 2) Christian Pflug übergibt dafür an Zahlungsstatt vierzig Malter Gerste, das Malter zu fünf Gulden.
- 3) Die Kosten werden gemeinschaftlich getragen.
- 4) Die Abfassung muß längstens in drei Tagen von heute an erfolgen.

Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt, und von den Contrahenten eigenhändig unterzeichnet.

Sollingen den —

Karl Maß.
Christian Pflug.

Nr. 100. Pachtvertrag.

Vertrag

Zwischen Hirschwirth St. in S. Namens der Wittve des Post-

halters Mb., Crescentia geb. M. einerseits, und Joseph Anton Br. Ochsenwirth in Mößkirch ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden.

1) Ueberläßt mit gnädigster Erlaubniß Hochlöblicher Oberpostdirection die Wittwe St. geb. M. die Postexpedition und den Poststall zu U. an den Ochsenwirth Joseph Anton Br. auf zwanzig Jahre.

2) Jos. Ant. Br. machte sich dagegen verbindlich, dem Großherzoglichen Aerarium die nöthige Caution zu leisten, und allem Demjenigen gewissenhaft und genau nachzukommen, was Großherzogliche Oberpostbehörde rücksichtlich des Dienstes und der Besorgung des Poststalls anordnen wird.

3) Verbindet sich Jos. Ant. Br. weiter der Wittwe St. sogleich eine Aversalsumme von 500 fl. zu bezahlen — : Sage fünfhundert Gulden; und ferner alljährlich 20 Jahre hindurch zu ihrer und ihres Kindes Unterhaltung die Summe von 200 fl.

Sage — : Zweihundert Gulden —
quartalweise in Summen von 50 Gulden abzugeben.

4) Der Vertrag tritt in Kraft, sobald die hohe Genehmigung Großh. Hochlöblicher Oberpostdirection erfolgt seyn wird.

5) Zu Erfüllung des Vertrags sind nicht allein die Contrahenten, sondern auch ihre beiderseitigen Erben gebunden, und somit gehen bei etwa eintretenden Sterbfällen, Nutzungen und Verbindlichkeiten auf die Erben über.

Vorgelesen, anerkannt und durch Unterschriften bestätigt.

Ort und Datum.

Anton St. . . .

Hirschwirth in S.

Joseph Anton Br.

Crescentia Mb. geb. M.

Nr. 101.

Miethvertrag.

Zwischen dem Herrn Finanzrath H. und dem Maurermeister B. ist folgender Miethvertrag abgeschlossen worden.

Artikel I.

Maurermeister B. vermietet an Herrn Finanzrath H. den zweiten Stock seines Hauses in der Stephaniensstraße Nr. 21, bestehend in 5 möblirten Zimmern mit Küche und Küchekammer, sofort zwei tapetirte Mansarden-Zimmer, eine Speicherkammer und eine verrohrte Magdkammer, Antheil an Keller und Holzremise; ferner die Hälfte seines hinter dem Hause befindlichen Gartens, linker Seite.

Artikel II.

Der jährliche Miethzins besteht in — : Dreihundert Gulden, und ist vierteljährlich, erstmals auf den 23. Oktober zu bezahlen.

Artikel III.

Die Miethe fängt mit dem 23. Oktober d. J. an, und es ist wechselseitige Aufkündigung auf drei Monate bestimmt.

Artikel IV.

Dem Herrn Miether wird die Wohnung gereinigt übergeben, und hat somit derselbe sie in dem Zustande wieder abzugeben, in welchem er sie übernommen hat.

Artikel V.

Der Herr Miether trägt außer dem gesetzlichen Antheil an Straßenreinigung und Laternengeld keine weitere Lasten.

Artikel VI.

Der Vertrag ist doppelt ausgefertigt, und jedem Betheiligten ein Exemplar zugestellt worden.

Karlsruhe den 27. September 1841.

Der Miether:

H.
Reg.-Rath.

Der Vermiether:

B.
Maurermeister

Nr. 102. Dienstvertrag.

Zwischen dem Gutbesitzer Ferdinand Grund und dem Bürger und Aekersmann Sebastian Karst ist heute folgender Dienstvertrag abgeschlossen worden:

1) Der Bürger und Aekersmann Sebastian Karst übernimmt die Bewirthschaftung des in der Neckargemünder Gemarkung liegenden Hofgutes des Ferdinand Grund, und verspricht, den Bau des Gutes auf's Gewissenhafteste zu besorgen.

2) Dergleichen verpflichtet er sich, die Wirthschaftsbücher mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit zu führen, dieselben auf Verlangen jederzeit dem Gutbesitzer vorzulegen, monatlich eine Berechnung der Ausgaben und Einnahmen einzureichen, und den Ueberschuß nach Abzug seines Gehalts nach den Bestimmungen seines Dienstherrn zu verwenden.

3) Der Gutbesitzer Grund überläßt dagegen dem Seb. Karst die Bestellung der Felder, den Verkauf der Früchte und die Aufsicht, Anstellung und Verabschiedung des Gesindes zu vollkommener Verfügung, und behält sich nur bei etwa nothwendig werdender Veränderung der Bewirthschaftung die letzte Entscheidung vor.

4) Derselbe verspricht dagegen dem Verwalter Karst einen jähr-

lichen Gehalt von 500 fl., freie Wohnung, und im Falle, daß der Pacht des Gutes 1800 fl. übersteigen sollte, einen Drittheil des Ueberschusses.

5) Der Eintritt des Verwalters geschieht auf den 1. Oktober d. J. und der Vertrag ist zunächst auf 5 Jahre gültig.

6) Aufkündigung kann von beiden Seiten nur ein halbes Jahr vor dem Jahrestermin geschehen.

Im Einverständnisse über diese Bedingungen haben beide Theile gegenwärtige Urkunde, doppelt gefertigt, eigenhändig unterzeichnet.

Heidelberg den 1. September 1841.

Der Gutsherr: N.

Der Verwalter: N.

Nr. 103. Dienstvertrag.

Posthalter Höflich von St. hat mit Postillon Ignaz Hepp nachstehenden Dienstvertrag abgeschlossen:

1) Ignaz Hepp tritt auf den 1. Oktober in die Dienste des Posthalters Höflich als Postillon, und erhält für seine Dienste, außer dem fälligen Trinkgeld, freie Station, Wäsche und Kleidung, und jährlich 25 fl. Zulage bei Wohlverhalten.

2) Postillon Hepp verpflichtet sich, gegen seinen Herrn Folgsamkeit und Treue, im Dienste Fleiß und Pünktlichkeit zu beweisen.

3) Sollte der Postillon Hepp, wider Erwarten, sich Untreue gegen seinen Dienstherrn oder Nachlässigkeit im Dienste zu Schulden kommen lassen, so hat Posthalter H. die Befugniß, denselben ohne Weiteres aus seinen Diensten zu entlassen.

4) Postillon Hepp soll zu keinen andern Diensten verwendet werden.

5) Die Kündigung des Vertrags ist auf 3 Monate festgesetzt.

Die Betheiligten haben diesen Vertrag genehmigt und eigenhändig unterzeichnet.

N. den —

(Unterschriften.)

Nr. 104. Bauvertrag.

Zwischen dem Particulier N. und Mauerermeister R. ist nachfolgender Bauvertrag abgeschlossen worden:

1) Mauerermeister R. übernimmt den Neubau eines zum Wohnhause des Part. N. bestimmten zweistöckigen Hauses in der X. Straße nach dem vorgelegten und dem Vertrag beigefügten Plan, gegen die anschlagsmäßige Summe von 10,000 fl.

Sage: Zehntausend Gulden —

und verpflichtet sich, das neue Gebäude in Jahr und Tag, von dem

Tage der Unterzeichnung dieses Vertrags an, in allen Theilen vollkommen fertig dem Eigenthümer, Part. N., zu übergeben.

2) Derselbe übernimmt die Verpflichtung, als Unternehmer des Baues, nur gute Materialien zum Bau zu verwenden, von dem Anschlag und Plan in keiner Weise abzuweichen, und den Bau unter seiner alleinigen Aufsicht durch seine Leute ausführen zu lassen.

3) Dagegen macht sich der Bauherr, Part. N., verbindlich, dem Maurermeister R., soferne dieser seinen übernommenen Verpflichtungen in jeder Beziehung nachkommt, die verabredete Summe von 10,000 fl. in drei Terminen in landläufigen Geldsorten so zu bezahlen, daß drei Tage nach Unterschrift des Vertrags drei Tausend Gulden, sobald das Gebäude unter Dach gebracht seyn wird weitere drei Tausend Gulden, und nach Vollendung des Baues den Rest mit vier Tausend Gulden zu bezahlen.

4) Das letzte geschieht jedoch nur, wenn der Bau nach dem Urtheil von Sachverständigen, von denen der Bauherr zwei, der Unternehmer einen zu erwählen hat, als tüchtig und anschlagsmäßig erkannt und als solcher übergeben worden ist.

5) Fällt das Urtheil der Sachverständigen gegen den Bauunternehmer aus, so bleibt der Baumeister dem Bauherrn für jeden gerichtlich zu taxirenden Schaden verantwortlich, so wie er auch den aus der Verzögerung entstehenden Nachtheil zu tragen hat.

Gegenwärtiger Vertrag mit Plan und Anschlag ist in zwei völlig gleichen Exemplaren ausgefertigt, und die Urkunde von beiden Contractanten eigenhändig unterzeichnet worden.

M. den —

Der Bauherr.
N.

Der Unternehmer.
R.

Nr. 105. Arbeitsvertrag.

Zwischen dem Spediteur R. und Fuhrmann Michel H. von Hagsfelden ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. 1.

Der Fuhrmann Michael H. von Hagsfelden verpflichtet sich, sämtliche Güter, welche Spediteur R. nach Knielingen zu verbringen hat, per Zentner zu . . . fr. an Ort und Stelle zu verschaffen.

Art. 2.

Die Uebernahme der Verpflichtung geschieht mit dem ersten des Monats September d. J.

Art. 3.

Fuhrmann H. ist für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der anvertrauten Güter verantwortlich, und ist zum Schadenersatz nach gerichtlicher Abschätzung der beschädigten oder verlorenen Waare verpflichtet.

Art. 4.

Dagegen verspricht Spediteur N., daß er ihm sämtliche Fuhrten an den besagten Bestimmungsort ausschließlich überlassen wolle, und sagt ihm genaue und pünktliche Bezahlung zu.

Genehmigt und unterzeichnet von den beiden Contrahenten.

N. den —

N., Spediteur.

Michael H., Fuhrmann.

Nr. 106. Lehrvertrag.

W. den 25. Februar 1840.

Von unterzeichnetem Gemeinderath wurde mit dem hiesigen Bürger und Schuhmachermeister Heinrich E. folgender

Lehrvertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Der hiesige Bürger und Schuhmachermeister Heinrich E. verpflichtet sich, den unehelichen Sohn der Elisabeth M. von W., Namens Johann M., in die Lehre zu nehmen, denselben die Schusterprofession ordnungsmäßig zu lehren, ihm Kost und Wohnung zu verabreichen, in den Kleidern reinlich zu erhalten, ihn zur Kirche und religiösen Uebungen anzuhalten, überhaupt sorgfältig zu erziehen und Vaterstelle an ihm zu vertreten.

§. 2.

Hiefür erhält Heinrich E. ein Lehrgeld von zwanzig fünf Gulden zahlbar zur Hälfte aus der Gemeindefasse, und zur andern Hälfte aus der Großh. Amtskasse.

§. 3.

Die Lehrzeit wird auf 3 Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf die Zahlung zu geschehen hat.

§. 4.

Genehmigung hoher Regierung des Unterhainkreises bleibt vorbehalten.

Abgeschlossen an obigem Tage.

Der Gemeinderath,
(Unterschrift.)

Der Lehrmeister,
(Unterschrift.)

Nr. 107. Viehverstellungsvertrag.

Folgender Viehverstellungsvertrag ist heute zwischen den Unterzeichneten abgeschlossen worden:

1) Moses Bär gibt dem Johann Dumm, Bürger von Grofrinderfeld, eine braune, 4 Jahre alte, trächtige Kuh, um dieselbe drei Jahre in seinem Stalle zu füttern und als guter Hauswirth zu pflegen.

2) Die Kuh ist angeschlagen zu fünfzig Gulden.

3) Die Jungen, welche die Kuh in dieser Zeit wirft, sind unter die Vertragspersonen zu theilen; Milch und Dünger hat Johann Dumm allein zu benützen.

4) Dagegen hat Dumm für jeden Schaden zu haften, der durch seine Schuld entsteht.

5) Sollte die Kuh nicht trächtig seyn, so hat sie der Versteller wieder zurückzunehmen, und zwar 8 Tage, nachdem die Gewißheit hiervon hergestellt ist. Für Pflege u. hat derselbe dem Joh. Dumm täglich 15 kr. zu bezahlen, und wenn dieß verweigert wird, darf Dumm die Kuh öffentlich durch den Ortsvorstand versteigern lassen, und aus dem Erlös seine Forderung tilgen. Den Rest hat er dem Ortsvorstand zuzustellen.

6) Nach Verfluß von 3 Jahren wird das vorhandene Vieh durch Sachverständige geschätzt. Der Versteller nimmt von der Anschlagssumme die Nr. 1. angegebene Summe von 50 fl. hinweg, und der Gewinn wird unter die Vertragspersonen gleichmäßig getheilt.

Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt, und von den Contrahenten unterzeichnet worden.

Bühl den —

Der Versteller:

R.

Der Einsteller:

R.

Nro. 108. Ober:

Zwischen Johann Dumm und Moses Bär ist folgender Viehverstellungsvertrag auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust zu Stande gekommen:

Art. I.

Johann Dumm erhält die von ihm und Mos. Bär gemeinschaftlich für 60 fl. erkauften 25 Mutterschafe mit einem Widder, um dieselben in seinem Stalle zu füttern und zu pflegen.

Art. II.

Der Kaufpreis gilt als Anschlag, und der Einsteller Dumm hat dem Versteller Bär, der die Summe vorgeschossen hat, binnen 4 Wochen die Hälfte mit 30 fl. zu bezahlen.

Art. III.

Der Vertrag ist von heute an auf drei Jahre gültig. Der Zuwachs von Jungen und der Ertrag der Wolle ist gemeinschaftlich; Milch, Dünger und sonstige Nutzung gehört dem Einsteller allein.

Art. IV.

Nach drei Jahren werden die vorhandenen Schafe durch Sachverständige abgeschätzt, und jedem Theil die Hälfte des Aufschlags, so wie die Hälfte des Gewinnes oder Verlustes zugewiesen.

Art. V.

Die beiden Vertragspersonen haben die doppelt gefertigte Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und Jeder ein Exemplar davon erhalten.

Schmieheim den —

(Unterschriften.)

Nr. 109. Gesellschaftsvertrag.

Zwischen dem Herrn Jakob Roth und Balthasar Weiß ist heute folgender Vertrag wegen einer zu errichtenden Gesellschaftshandlung geschlossen worden:

1) Dieser Vertrag gilt von heute an auf sechs hintereinander folgende Jahre, wonach die Handlung vom 1. September 1841 bis zum 1. September 1847 unter der Firma Roth und Weiß geführt werden soll.

2) Herr Weiß bringt an Geld und Waaren im Gesamtbeitrag 10,000 fl.

3) Dergleichen legt Herr Roth an Geld, Waaren und Geräthschaften in die gemeinschaftliche Kasse dieselbe Summe, so daß die beiden Consorten in Ansehung der Handels-Capitalien und des Antheils an Gewinn und Verlust gleichstehen wollen.

4) Die Herren Consorten machen sich anheischig, sich der Geschäftsführung auf die geeignete Weise zu unterziehen, und Alles zu thun, was zur Förderung des Ganzen beitragen kann.

5) Alle Handlungskosten, die Bezahlung der Handelsgehülften, Miethzins, Reisespesen, und welchen Namen sie haben mögen, werden von der Gesellschaftshandlung getragen und gehörig gebucht.

6. Am Ende jedes Jahres soll die Handlung genau inventirt und der Bücherschluß gemacht werden. Die schlechten Schulden werden am Gewinn abgezogen und der Rest gleichmäßig getheilt.

7. Die Aufkündigung des Vertrags soll ein volles Jahr vor seinem Ablauf geschehen. 2c. 2c.

Urkundlich ist dieser Vertrag in doppelt gleichlautenden Exemplaren

ausgefertigt und von beiden Contrahenten, nebst den Herren Beiständen eigenhändig unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen am 1. September 1841.

(Siegel)

Jakob Roth, als Contrahent und Socius.

(Siegel)

Balthasar Weiß, als Contrahent und Socius.

(Siegel)

Joseph Grün, als Zeuge.

(Siegel)

Felix Braun, als Zeuge.

Nr. 110. 2tes Formular.

Nachdem die Unterzeichneten die Waarenhandlung des Herrn N. käuflich an sich gebracht, und dafür zu gleichen Theilen 30,000 fl. bezahlt haben, ist heute von ihnen folgender Gesellschaftsvertrag abgeschlossen worden:

I.

Wir verbinden uns durch 10 aufeinanderfolgende Jahre beisammenzubleiben, und das Handelsgeschäft nicht allein in gutem Stande zu erhalten, sondern wo möglich in bessere Aufnahme zu bringen.

II.

Der Theilnehmer, welcher vor dem Schlusse des 10jährigen Termins aus der Gesellschaft austritt, ist verbunden sein Capital noch ein halbes Jahr in der Handlung zu lassen.

III.

Sollte sich jedoch ein anderer dem zurückgebliebenen Associe genehmer Handelsmann finden, der des austretenden Stelle unter denselben Bedingungen einnähme, so steht dem Austritt kein Hinderniß im Wege.

IV.

Am Schlusse jedes Jahres soll die Inventur geschehen, Gewinn und Verlust berechnet, und sodann die Bilanz gezogen werden.

V.

Jeder Theilnehmer hat monatlich 150 fl. aus der Kasse für sich anzusprechen, der Ueberschuß wird am Ende des Jahres in zwei Theile getheilt: ein Theil wird zur Erweiterung der Handlung verwendet, der andere gleichmäßig unter die Gesellschafter vertheilt.

VI.

Sämmtliche Auslagen, Lasten, Steuern *ic. ic.* werden aus der Handels-Casse bezahlt.

VII.

Kapitalien können nur unter beiderseitiger Zustimmung aufgenommen werden.

VIII.

Wer im Laufe der ersten 10 Jahre austritt, erhält das eingelegte Capital von 15,000, nebst dem Schätzungswerth der Hälfte des Waarenvorraths heraus, die Waaren selbst verbleiben Demjenigen, der die Handlung fortsetzt.

Zur Bestätigung dessen sind zwei gleichlautende Exemplare dieses Vertrags ausgefertigt und jedem Theilnehmer ein Exemplar zugestellt worden.

Mannheim den —

Unterzeichnet:

C. { Zeugen.
D. {

A. { Theilnehmer.
B. {

Nr. 111. Darleihvertrag *).

a. ohne Pfand.

Heute ist zwischen den Unterzeichneten folgender Vertrag abgeschlossen worden:

1) Johannes Kreuzer übergibt dem Crispinus Hunger ein Capital von — : Zweitausend Gulden rhein.

2) Crispinus Hunger verspricht dasselbe in 2 Terminen nach Verlauf von 5 Jahren heimzuzahlen und bis dahin mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

3) Sollte derselbe früher in den Fall kommen, das Darlehen heimzahlen zu können, so steht ihm vierteljährliche Aufkündigung frei.

4) Der Darleiber behält sich vor bei unregelmäßiger Zahlung der Zinsen das Kapital vor der festgesetzten Zeit nach vierteljähriger Aufkündigung zurückzuziehen.

Beschlossen und genehmigt M. den —

Der Gläubiger
Joh. Kreuzer.

Der Schulbner
Crisp. Hunger.

Nr. 112.

b. Mit Pfand.

Die Unterzeichneten haben heute folgenden Kaufpfandsvertrag abgeschlossen:

1) Der Kaufmann Schweizer gibt dem Herrn Lieutenant N. Lehnungsweise

— : . Einhundert Gulden

*) Die Stelle dieser Verträge vertreten meistens Schuldscheine s. u.

mit der Bedingung wechselseitiger dreimonatlicher Aufkündigung — zu 6 Procent verzinslich.

2) Zur Sicherung des Capitals nebst Zinsen übergibt N. Lieutenant M.

- a. eine goldene Cylinder-Uhr im Gehäuse gezeichnet Nr. 12826. im Werth angeschlagen zu 60 fl.
- b. einen goldenen Siegelring mit einem Carneol tarirt zu 25 fl.
- c. einen Säbel mit damascirter Klinge und metallener Scheide zu 20 fl. angeschlagen.

3) Der Vertrag ist doppelt gefertigt und der wechselseitige Empfang des Darlehens und Faustpfandes wird hiemit bescheinigt.

N. Lieutenant.

Seligm. Schweizer.

Nr. 113. Leihvertrag.

Zwischen dem Herrn Finanzinspector M. und Stadtkutscher Schm. ist nachstehender Leihvertrag abgeschlossen worden:

§. 1. Der Stadtkutscher Schm. überläßt dem Herrn Finanzinspector M. einen vierfüßigen Wagen mit Vorderverdeck, Reisefoffer und Wäsche auf dem Hinterverdeck, und eisernem Hemmschuh mit Kette zu einer Reise auf vier Wochen vom 1. September d. J. an gerechnet für den Leihzins von zwei Gulden zwei und vierzig Kreuzer täglich.

§. 2. Herr Finanzinspector M. bezahlt die Hälfte des Leihzinses bei der Uebergabe des Wagens, die andere Hälfte nach seiner Rückkehr.

§. 3. Derselbe empfängt den Wagen nach Prüfung von Sachverständigen in völlig nutzbarem Zustande, und liefert ihn ebenso wieder ab.

§. 4. Finanzinspector M. ist verpflichtet, alle etwaige Reparatur des Wagens während seines Gebrauchs auf eigene Kosten gut und dauerhaft ausführen zu lassen.

§. 5. Für jeden Tag, den der Herr Miether den Wagen länger als die festgesetzte Frist behält, bezahlt er ein Kronenthaler Leihzins mehr.

Beide Contrahenten haben diesen Vertrag genehmigt und in doppelter Ausfertigung eigenhändig unterzeichnet.

Karlsruhe den —

Der Miether:
M.

Der Verleiher:
Schm.

Nr. 114. Hinterlegungsvertrag.

Vertrag:

X. übergibt dem Y. aus Anlaß seiner Abwesenheit auf vier Wochen:

- 1) eine Kapsel von Ebenholz enthaltend: 3 Rentenscheine à 100 fl., 2 darmst. Obligationen à 25 fl. und 10 Stück bad. Serienlose à 50 fl. vom Anlehen von 1840.
- 2) 4 silberne Leuchter und 2 Crystallvasen.
- 3) 2 Oelgemälde, Landschaften darstellend

zur Aufbewahrung.

Y. verspricht dieselben nach Verlauf der bestimmten Zeit in wohl erhaltenem Zustande unverfehrt zurückzustellen, und erklärt sich für jeden Schaden oder Mangel verantwortlich.

Zur Bestätigung dessen ist diese Urkunde verfaßt und von beiden Theilen unterzeichnet worden.

M. den —

X.

Y.

Nr. 115. Trödel-Contract.

Unterzeichnete haben heute folgenden Vertrag abgeschlossen:

- 1) Ignaz B. übergibt an Moses K. aus der Erbschaft seines Vaters die in beiliegendem Verzeichniß aufgezählten und benannten Kleidungsstücke und Geräthschaften, angeschlagen zu 320 fl. 30 fr. unter der Bedingung, daß sie Moses K. in Monatsfrist um besagte Summe von 320 fl. 30 fr. verkaufe, oder sämtliche Gegenstände wieder unverfehrt zurückgebe.
- 2) Moses K. übernimmt von Ignaz B. die verzeichneten Kleider und Mobilien mit dem Versprechen, dieselben entweder im Verlaufe eines Monats um genannte Summe zu verwerthen, oder sie in unverfehrtem Zustande wieder zurück zu erstatten.
- 3) Sollten die übergebenen Effecten durch einen Zufall, dessen Abwendung in der Macht des Empfängers lag Schaden leiden, so trägt dieser denselben, in jedem andern Falle aber der Eigenthümer.

Zur Bestätigung von beiden Contrahenten unterzeichnet:

K. den —

Der Eigenthümer:

Ignaz B.

Der Empfänger:

Moses K.

Nr. 116. Leibrenten-Vertrag.

Zwischen dem pensionirten Rechnungsrath N. und dem Kaufmann Z. ist nachstehender Leibrentenvertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Ich der pensionirte Rechnungsrath Joseph N. will mir von Kaufmann Z. eine Leibrente erkaufen. Zu diesem Ende trete ich demselben mein in der Karlsstraße N. 1 gelegenes Wohnhaus mit den dazugehörigen Nebengebäuden hiemit erb- und eigenthümlich ab.

§. 2.

Für dieses Eigenthum soll mir Kaufmann Z. jährlich bis zu meinem Tode zu meinem Unterhalte 800 fl. sage — 100 Acht Hundert Gulden in vierteljährigen Raten vorausbezahlen.

§. 3.

Ich der Kaufmann Friedrich Z. bekenne hiemit, daß mir der pensionirte Rechnungsrath N. das §. 1. bezeichnete Haus erb- und eigenthümlich abgetreten hat, und daß dasselbe bereits im Grundbuch auf meinen Namen übergeschrieben ist.

§. 4.

Ich nehme die §. 1 und 2 aufgeführten Bedingungen des Leibrentenverkaufs in ihrem ganzen Umfange an, und verspreche genaue und richtige Zahlung der Leibrente in der festgesetzten Zeit und Art.

§. 5.

Mit dem Tode des Käufers der Leibrente erlischt der Vertrag, mit dem Tode des Verkäufers aber geht derselbe in seiner ganzen Kraft und Wirkung auf dessen Erben über, welche dem überlebenden Käufer dieselben Bedingungen genau und pünktlich zu erfüllen haben, wie der Verkäufer.

§. 6.

Bleibt der Verkäufer oder bleiben dessen Erben drei Jahre hintereinander mit Bezahlung der Rente im Rückstande, so hat der Käufer das Recht, sein Besitztum zurückzufordern, Verkäufer verliert die bis dahin bezahlte ganze Rente, und muß von der Zeit an, in welcher der Rückstand der Rente anfing, ein Kapital von 70,000 fl. zu 5% verzinsen.

§. 7.

Zur Sicherheit für diesen Fall begibt sich der Käufer das Recht

zu Lebzeiten des pens. Rechnungsrath J. sein Haus zu verkaufen, oder auf andere Weise zu veräußern.

Vorstehender Vertrag soll dem Amtsrevisorate zur Bestätigung eingereicht werden und ist von beiden Theilen genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

R. den. —

der Käufer:

Joseph N. Rechnungsrath.

Frdr. J. Kaufmann.

Nr. 117. Verpfändungsvertrag.

Unterzeichnete haben heute folgenden Verpfändungsvertrag abgeschlossen:

1) Bei der Uebergabe meines Hofgutes an Joh. Michael N. be-
dinge ich, Sebastian P. zu meinem Unterhalt bis zu meinem Tode
folgendes aus:

- a. freie Wohnung in dem Nebengebäude bestehend in einer
Stube, einer Kammer und einer Küche.
- b. Drei Malter Weizen, und 4 Malter Korn von guter Be-
schaffenheit.
- c. Zwei Klafter Buchen- und 3 Klafter Tannenholz.
- d. Fünf und zwanzig Pfund geräuchertes Schweinefleisch.

2) Ich Johann Michael N. verpflichte mich, voranstehende Be-
dingungen bis zum Tode des Sebastian P. gewissenhaft zu erfüllen.

3) Der Verkauf des Gutes ändert diesen Vertrag nicht.

4) Bei etwa entstehenden Klagen unterwerfen sich beide Theile
dem Ausspruche des Bürgermeisteramts.

5) Ich Sebastian P. versetze mich zu Joh. Michael N. daß er
mich als Hausgenossen freundlich behandle, und ich Joh. Michael N.
verspreche Seb. P. in allen Dingen zu unterstützen und ihm allezeit
mit Rath und Hülfe nahe zu seyn.

Zur Bestätigung dessen ist diese Urkunde doppelt gefertigt und je-
dem Betheiligten ein von beiden unterzeichnetes Exemplar zugestellt
worden.

Schönwald den —

Sebastian P.
Joh. Michael N.

Nr. 118.

Vollmachten.

a) Generalvollmacht.

Der Unterzeichnete ist genöthigt, eine Reise nach Holland zu unternehmen, und dadurch auf zwei Monate von Hause abwesend. Damit nun während dieser Zeit seine Geschäfte besorgt werden, ernennet er hiemit seinen Bruder Johannes Stark zu seinem Stellvertreter, und erteilt ihm die Vollmacht zur Besorgung aller seiner Geschäfte. Zugleich erklärt er, Alles, was sein Bruder Johannes während seiner Abwesenheit in seinem Namen thun oder unterlassen wird, zu genehmigen, und so anzusehen, als hätte er selbst es gethan oder unterlassen. Sollte derselbe durch wichtige Ursachen veranlaßt werden, die Besorgung der Geschäfte andern Personen zu überlassen, so soll auch Das, was seine Stellvertreter angeordnet haben, die vollkommenste Gültigkeit haben.

Uebrigens verspreche ich, für jeden erweislichen Aufwand oder Schaden, den mein Bevollmächtigter oder seine Stellvertreter in der Besorgung meiner Geschäfte haben werden, vollkommene Entschädigung.

Zur Bekräftigung dieser Versicherung habe ich diese Vollmacht ausgefertigt und eigenhändig unterzeichnet.

Mahlberg den —

Karl Stark.

Nr. 119.

b) Specialvollmachten.

1. Vorzeiger dieses Herr N.N. wird hiemit von mir bevollmächtigt, in meinem Namen das fällige Capital von Eintausend Gulden, sammt den ausstehenden Zinsen von Herrn F. zu erheben, und den dafür ausgestellten Schuldschein dd. 10. April 1819 zurückzugeben.

Mannheim den —

Daniel Habicht.

Nr. 120.

2. Herrn Commissär K. bevollmächtige ich kraft dieser Ausfertigung in meinem Namen die in 250 fl. bestehende Forderung an den Bürger und Schneidermeister N. auf jede Weise einzutreiben, Abschlagszahlungen anzunehmen, darüber zu quittiren, überhaupt Alles zu thun, was ihm in der fraglichen Sache als zweckdienlich erscheint, und verspreche dabei meinen Herrn Bevollmächtigten für alle etwaigen Auslagen und Kosten schadlos zu halten.

Wertheim den —

Franz Faden,
Kaufmann.

Nr. 121.

Anweisung.

Den Herrn Vicarius N. bevollmächtige ich hiemit mein Guthaben an meiner Besoldung von Großherzoglicher Domänenverwaltung N. mit —:• Fünfzig Gulden 30 kr. für mich zu erheben, und dafür zu quittiren.

N. den —

K. Präceptor.

Nr. 122.

Dem Herrn Kaufmann N. ertheile ich hiemit die Vollmacht, die ihm schuldigen Zwanzig Gulden von meinem Vetter Jakob N. in N. zu erheben, und dafür einen Empfangschein auszustellen.

N. den —

N.

Nr. 125.

Bürgschaften.

1) Keine Bürgschaft.

a. Der Unterzeichnete verbürgt sich hiemit die auf den 1. Januar 1842 fällige Summe von 150 fl. für Herrn N. zu bezahlen, so ferne der Herr Gläubiger nicht im Stande seyn sollte, sie selbst zu entrichten.

N. den —

N.

Nr. 124.

b. Auf zwei Jahre von heute an verbürge ich mich für die Summe von —:• Eintausend Gulden welche Christoph J. Bürger von N. gegen Handschrift von Herrn Revisor G. erhalten hat.

N. den —

Jakob Genau.

Nr. 125.

2) Bürgschaft mit Sammtverbindlichkeit.

Nachdem Herr Nathan L. von Herrn Joseph N. die Summe von 1500 fl. erhalten, und zu größerer Sicherheit Bürgschaft verlangt hat, verpflichtet sich der Unterzeichnete, falls der Herr Schuldner selbst in der festgesetzten Zeit die Schulb nicht abtragen könnte, bezagte Eintausend fünf Hundert Gulden selbst zu bezahlen.

Diese Bürgschaft erlischt mit den 1. Januar 1843.

M. den —

N.

Nr. 126.

3) Rückbürgschaft.

Da Herr N. von Herrn R. Dreihundert Gulden baar als Darlehen erhalten, und für die richtige Abtragung sich Herr N. N. verbürgt hat, so erkläre ich hiemit, daß wenn Herr N. N. als Bürge angegriffen, die Bezahlung nicht leisten könnte, ich an seine Stelle treten, und die ganze Forderung tilgen werde. Zu diesem Ende verpfände ich mein ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen.

N. den —

N.

Bürgschaft als Anhang zur Schuldbekunde s. Schuldschein.

Nr. 127.

Vergleich.

Die Unterzeichneten haben über einen beim Großherzoglichen Hofgericht zu Mannheim anhängigen Rechtsstreit, Fruchtlieferung betreffend, sich unter dem Heutigen dahin verglichen:

1) Michael Korn, Lieferant, verpflichtet sich von der festgesetzten und bereits bezahlten Kauffumme Fünfhundert Gulden an Isidor Gerst zurückzubezahlen.

2) Isidor Gerst, Käufer, verzichtet auf alle weitere Ansprüche an Entschädigung von Seiten des Lieferanten.

3) Beide Theile machen sich verbindlich auf Niederschlagung des Processes bei Großherzoglichem Hofgericht anzutragen, und Michael Korn übernimmt bei Kosten des Processes allein.

4) Gegenwärtige Vergleichsurkunde ist von beiden Beteiligten eigenhändig unterzeichnet.

N. den —

Michael Korn.

Isidor Gerst.

Nr. 128.

Schiedsvertrag.

Die unterzeichneten Holzhändler B. und C. haben folgenden Vertrag abgeschlossen:

1) Die Anstände, welche sich in dem gemeinschaftlich geführten Holzhandel vom 1. Juli d. J. ergeben haben, und die Auflösung des Gesellschaftsvertrags begründeten, sollen durch Schiedsrichter erledigt werden.

2) B. ernennet von seiner Seite den Zimmermann N., J. den Holzhändler J. in R. als Schiedsrichter.

3) Die Wahl des Obmannes wird Großh. Bezirksamte überlassen.

4) Die Form des Verfahrens soll nach Vorschrift der Proceßordnung statt finden.

5) Dem Schiedspruche sollen nur Rücksichten der Billigkeit zu Grunde gelegt werden. Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt und jedem Betheiligten ein Exemplar zugestellt worden.

R. den —

Die Schiedsrichter
(Unterschrift).

Die Betheiligten
(Unterschrift).

Nr. 129.

Testamente.

Mein letzter Wille ist, daß nach meinem Ableben mein kleines Vermögen unter die Nachstehenden in gleiche Theile vertheilt werden soll:

1) Meinem Bruder Fr. M. 2) meiner Schwester Elisabeth vererblichte N. 3) den Kindern meines seligen Bruders Ch., gewesenen Kaufmanns in R. 4) der Tochter meiner an Joseph Z. vererblichten verstorbenen Schwester Maria, Friederike B. Diese soll bekommen, was eine meiner Nichten bekommt, und sollte sie ledig sterben, so fällt ihr Antheil an die übrigen Erben zurück.

Meine goldene Uhr vermache ich meinem lieben Bruder Fr. Meine liebe Schwester Elisabeth soll sich aus meiner Verlassenschaft Etwas wählen, was ihr gefällt.

Auch wünsche ich, daß meine Erben keine Versteigerung meiner Effecten anordnen, sondern friedlich sich in meinen kleinen Nachlaß theilen, und das Wenige als freundliche Erinnerung an mich bewahren.

Freiburg den 3. (Dritten) März 1838.

Martin Gütig.

Nr. 150.

Nachstehende letztwillige Verordnung habe ich bei vollem Gebrauch meiner Seelenkräfte eigenhändig niedergeschrieben und unterzeichnet.

1) Zu meinem Gesamtterben setze ich meine 3 Kinder: Karl, Friedrich und Emma ein, so daß dieselben mein ganzes bewegliches und unbewegliches Vermögen zu gleichen Theilen unter sich theilen.

2) Dabei setze ich fest, daß aus meinem Nachlaß:

- a. meinem alten treuen Bedienten Ignaz Knecht 200 fl., und meine sämtliche Kleidungsstücke ausgefolgt werden, daß
- b. dem Bürgerhospital 3 Wochen nach meiner Beerdigung 1000 fl.,

e. meinem vieljährigen Hausarzt Dr. N. 100 fl. sogleich ausbezahlt werden.

3) Zum Vormund meiner Kinder ernenne ich meinen Bruder den Kaufmann Friedrich N. Demselben vermache ich für seine Bemühung bei der Inventur meine goldene Repetiruhr.

4) Dasjenige meiner Kinder, welches dieses Testament angreifen sollte, soll auf den Pflichttheil gesetzt, und der Ueberschuß an die übrigen gleichmäßig vertheilt werden.

Karlsruhe den 29. August 1840 (den neunundzwanzigsten August Eintausend Acht Hundert und Bierzig).

Unterzeichnet 2c.

Nr. 151. Codicill.

Da mein Bedienter Ignaz Knecht unterdessen mit Tod abgegangen ist, so vermache ich besagte 200 fl. seinem Bruder Joseph Knecht, und die Kleidungsstücke fallen in die Erbschaftsmasse zurück.

Dieses Codicill habe ich eigenhändig geschrieben und unterzeichnet. Karlsruhe den 23. Januar 1841.

(Unterschrift).

Nr. 152. Ober:

Meinen am 29. August 1840 gefertigten eigenhändigen letzten Willen widerrufe ich seinem ganzen Inhalt nach, und verordne statt dessen, wie folgt: 2c. 2c.

Zeugnisse.

a. Privatzeugnisse.

Nr. 153. Zeugniß für einen Knecht.

Daß Johann Striegel aus Waldenbuch Königreich Württemberg, 30 Jahre alt, sechs Jahre lang als Hausknecht bei mir in Diensten gestanden, und sich jederzeit fleißig, treu und ordentlich bewiesen, bezeuge ich ihm hiemit der Wahrheit gemäß.

Baden den —

Franz N.
zum englischen Hof.

Nr. 154. Zeugniß für eine Magd.

Katharina Kochlöffel aus Schriesheim hat am 20. December 1839 bis heute den 23. April 1841 bei mir als Köchin gedient, und sich während dieser Zeit sittlich, ehrlich und folgsam bewiesen. Dieses wird ihr hiemit der Wahrheit gemäß bezeugt.

N. den —

N.

Nr. 155. Zeugniß für einen Gesellen.

Daß Joseph Kamm aus Brünn in Mähren ein Jahr und 4 Monate in meiner Werkstätte als Geselle gearbeitet, und sich durch Fleiß und Geschicklichkeit, sowie durch ein gutes Betragen ausgezeichnet hat, bezeuge ich ihm hiemit.

Pforzheim den —

Martin Wirbel,
Drehermeister.

Nr. 156. Anderes Formular.

Daß J. K. bei mir 3 Wochen in Arbeit gestanden, bezeuge ich ihm hiemit.

Nr. 157. Vermögens- und Leumundzeugniß.

Dem hiesigen ledigen Nicolaus H., welcher vom Jahr 1813 bis 4. März 1838 zum Theil in Großherzoglichen Armee-Corps, zum Theil in der Großherzoglichen Gensdarmarie gedient hat, wird andurch pflichtmäßig bezeugt, daß derselbe durchaus kein Vermögen besitzt, und daß er sich von früher Jugend bis zu seinem Eintritt in das Militär eines ehrbaren, fleißigen und rechtschaffenen Wandels beflissen und solchen bewährt hat.

K. den 16. Januar 1839.

Der Gemeinderath.
(Unterschriften).

Nr. 158. Armutsszeugniß.

Ignaz B., Sohn des Bürgers und Ackersmanns Michael B. von hier, erhält hiemit auf Verlangen das Zeugniß, daß er durchaus weder angefallenes noch zu erwartendes Vermögen besitze.

M. den —

Der Gemeinderath.

Nr. 159. Vermögens- und Sittenzeugniß
für den hiesigen Bürger und Schuhmachermeister
Georg M.

Der Obengenannte besitzt:

- a) hierorts kein liegenschaftliches Vermögen,
- b) kein Fahrnißvermögen, und ist
- c) ungewiß ob und wie viel ihm in W., wo er geboren ist, zufallen werde.

Während seines hiesigen Aufenthaltes ist über seine Aufführung nichts Nachtheiliges bekannt geworden.

Zur Beurkundung.

H. den —

Der Gemeinderath.

Nr. 140. Zeugniß.

Karl J. hat während der Verweisung des hiesigen Schuldienstes vom 8. Juni bis 10. September l. J. die Leistungen in Kirche und Schule zu meiner vollkommensten Zufriedenheit versehen, und lobenswerthen Fleiß und Eifer bewiesen.

Mit Vergnügen ertheile ich demselben auf sein Verlangen dieses Zeugniß.

Mühlburg, den 11. September 1838.

Schullehrer N.

Nr. 141. Zeugniß.

Auf das Verlangen des Herrn Schullehrer Müller zu Kazenbach, ihm über den Krankheitszustand seiner Frau ein ärztliches Zeugniß zu ertheilen, kann mit gutem Gewissen attestirt werden,

1. daß dieselbe an einer Knochenkrankheit des Oberschenkelgelenkes, so wie an einem ähnlichen Uebel des Unterfußes leide, und schon mehreremale von Unterzeichnetem chirurgisch behandelt wurde,
2. daß sie ferner öfters plötzliche Erstickungs-Anfälle, in Folge des auf ihren Körper nachtheilig einwirkenden ohnehin rauhen Klimas, bekomme, welche vielleicht nur durch einem Aufenthalte in einem mildern Klima gehoben werden könnten.

Eberbach, am 25. Januar 1833.

P. Ch. R. Sch.,
Amts = Wundarzt.

Nr. 142. Zeugniß

für die hiesige Wittve des Michael S., Marie Antonie, geb. M., welche mit ihrem Sohne nach Amerika auszuwandern Willens ist, um der Aufforderung ihres Bruders G. A. M., seiner Profession ein Schmied, in Louisville, Staat Kentuki in Nordamerika, wohnend, zu entsprechen.

- 1) Michael S. Wittve steht laut anliegendem Geburtschein in einem Alter von 39, und ihr Sohn Philipp S. in einem Alter von 9 Jahren;
- 2) dieselbe hat sich seither redlich und sittsam betragen;
- 3) bei fraglicher Auswanderung steht weder ihr noch ihrem Sohne Etwas im Wege;
- 4) dieselbe besitzt:

a. an baarem Gelde	300 fl.
b. an Liegenschaften laut Steigerungsprotokoll	236 "
c. an Fahrniß	14 "
	<hr/>
	fl. 550 "
an Schulden gehen ab	100 "
	<hr/>
	Also reines Vermögen fl. 450 "

H. den — Zur Beurkundung.

Der Gemeinderath:
(Unterschriften).

Nr. 145. Zeugniß zur Ertheilung eines Wanderbuchs.

Dem lebigen 17 Jahre alten Schneider Kaspar Schmitt von hier, welcher um Ertheilung eines Wanderbuchs fürs In- und Ausland nachsuchen will, um einweilen bis zur Conscription auf seiner Profession wandern zu können, bezeugen wir andurch gewissenhaft.

- 1) daß derselbe der eheliche Sohn des hiesigen Bürgers und Schneidermeisters K. Schmitt sey,
- 2) am 25. Februar 1824 dahier geboren wurde (Lauffheim),
- 3) nach anliegendem Lehrbrief vom 12. d. M. das Schneiderhandwerk bei seinem Vater erlernt habe und freigesprochen worden sey,
- 4) daß er sich bisher gut aufgeführt habe,
- 5) daß seine Eltern in sein Vorhaben willigen,
(Unterschrift des Vaters)
- 6) daß der Gemeinderath seine Zustimmung ertheilt, unter dem Vorbehalt, daß Kaspar Schmitt sich wegen der Conscription zu gehöriger Zeit wieder einfinde.

Personbeschreibung desselben:

Alter: 17 Jahre;	Mund: gewöhnlich;
Größe: { 5 Fuß, 0 Zoll,	Bart: im Entstehen;
	Kinn: rund;
Statur: schlank;	Zähne: gesund;
	Besondere Kennzeichen: keine.
Gesichts- { form: rund, farbe: gesund,	Die Schutzblattern wurden ihm eingeimpft.
Haare: blond;	
Stirn: hoch;	
Augenbrauen: blond;	(Unterschrift des Wittstellers).

Augen: grau;
Nase: dick;
Gegeben zu N. den —

Der Gemeinderath.

Nr. 144. Lehrbrief.

Peter Br. von L. erlernte die Maurerprofession bei seinem Vater und Maurermeister Joseph Br. von L., und wurde zunft- und ordnungsmäßig unter dem 1. Oktober 1837 als Maurergesell bei diesseitiger Zunft aufgenommen.

Die Richtigkeit des Auszugs aus dem Zunftbuch bescheinigen
W. den —

(L. S.)

die Zunftmeister:

W. Fuchs,
L. Bär.

a) Scheine.

Nr. 145. Schuldscheine.

Daß ich von Herrn N. unter dem Heutigen dreihundert Gulden baar empfangen habe, bescheinige ich hiemit, und verspreche dieselben von heute an, bis zur Zeit der Heimzahlung mit 5 fl. vom Hundert zu verzinsen.

N. den —

Gut für dreihundert Gulden.

N.

Nr. 146. Desgleichen.

Wir unterzeichnete Eheleute bekennen hiemit, daß uns N. dreitausend Gulden geliehen hat, und versprechen, diesen Betrag von heute an binnen vier Jahren an den Darleher oder an jeden andern Inhaber dieses Schuldscheines richtig in landesüblichen Münzsorten abzuführen, und diese Summe mit 4½ Prozent in halbjährlichen Raten zu verzinsen.

Solches beurkunden wir durch unsere Namensunterschrift
Selbach den —

Michael Gierig.

Beronika Gierig geb. Hättich.

Nr. 147. Dder:

Unterzeichneter bescheinigt, von Heinrich M. 400 fl. sage Vierhundert Gulden lehnungsweise erhalten zu haben. Diese Summe wird mit vier vom Hundert verzinst, und es findet wechselseitige Aufkündigungszeit von drei Monaten statt.

Nhern den —

Gut für Vierhundert Gulden.

N.

N. 3000.

Nr. 148. Bürgschaft als Anhang.

Sollte obige Schuld von 400 fl. von Herrn N. in der festgesetzten Frist nicht getilgt werden, so verbürge ich mich als Bürge und Selbstzahler.

Bühl den —

(Unterschrift.)

Nr. 149. Schuldschein
 über

fl. 50. — ∴ Fünzig Gulden,

welche ich von der hiesigen Privat-Spargesellschaft heute baar entlehnt habe.

Indem ich für den Empfang dieser Summe hiemit quittire, verbinde ich mich, dieselbe von heute an mit 5 Prozent per Jahr zu verzinsen, und in einem Vierteljahr wieder heimzuzahlen.

Sollte ich die Rückzahlung obiger Summe sammt Zinsen auf die Verfallzeit nicht pünktlich entrichten, so räume ich der Privat-Spargesellschaft das Recht ein, sich durch Wettschlagung mit meinem Spar Guthaben, welches zu diesem Behufe andurch für fällig erkannt wird, bezahlt zu machen.

Karlsruhe den 30. November 1834. (Eigenhändig.)

Gut für Fünzig Gulden
N.

b) Empfangscheine, Quittungen.

Nr. 150. Quittung

über — ∴ Dreihundert Gulden —

fl. 300. welche der Unterzeichnete von Herrn N. heute baar empfangen hat.

D. den —

Oder:

Nr. 151. Der Unterzeichnete bescheinigt andurch von Herrn N. heute

— ∴ Dreihundert Gulden —

baar empfangen zu haben.

D. den —

N.

Oder:

Nr. 152. Dreihundert Gulden sind mir heute von Herrn N. baar bezahlt worden, wofür ich hiemit quittire.

D. den —

N.

Nr. 155.

Den Betrag meiner Rechnung vom 13. v. M. für gefertigte Arbeit habe ich durch baare Bezahlung von
— :. Bierzig vier Gulden 30 fr.

heute richtig erhalten, wofür dankbar quittirt

M. den —

N. Schneider.

Nr. 154.

Auf meine Rechnung von 120 fl. 30 fr. für gelieferte Waaren heute eine Abschlagszahlung von

R. 50.

— :. Fünzig Gulden —

baar und richtig empfangen zu haben, bescheine

R. den —

N. Kaufmann.

Nr. 153.

Ich bescheinige hierdurch, daß Fuhrmann Xaver von Mühlburg mir heute 2 Kisten Waaren Nr. 1 und 2. richtig und wohl erhalten abgeliefert hat.

R. den —

N.

Depositenchein.

Nr. 156. Dem Herrn N. bescheinige ich hiemit, daß er mir drei Zuckeractienscheine à 300 fl. zur Aufbewahrung übergeben hat, und verspreche, dieselben sorgfältig aufzubewahren und ihm nach der Rückkehr von seiner Reise nach M. wieder zuzustellen.

R. den —

N.

Nr. 157. Generalquittung.

Nachdem Herr N. mir heute 365 fl. 36 fr. (Dreihundert sechzig fünf Gulden 36 fr.) richtig und baar bezahlt hat, sind nunmehr alle meine aus Lieferungen von Waaren entstandene Forderungen vollständig erledigt und getilgt. Ich quittire daher über besagte Dreihundert sechzig fünf Gulden 36 fr., mit dem Beifügen, daß ich keine Forderung irgend einer Art mehr an Herrn N. zu machen habe.

N. d.

(Unterschrift).

Nr. 158. Gegenquittung.

Wir Unterzeichnete haben an dem heutigen Tage unsere Rechnungen gegen einander ausgeglichen, so daß Keiner von uns wegen des

seitherigen Verkehrs Etwas an den Andern zu fordern hat. Zu diesem Ende haben wir unsere sämtlichen Rechnungen und Schuldscheine vernichtet und erklären, daß wir alle etwa später zum Vorschein kommende derartige Urkunden als ungültig betrachten werden.

Zur Bekräftigung dieses haben wir unsere hiedurch ausgestellte Quittung und Gegenquittung in zwei gleichlautenden Exemplaren gefertigt und eigenhändig unterzeichnet.

N. den

N. —

N. —

Nr. 159. Pfandschein.

Dem Herrn N. bescheinige ich, heute zur Sicherung des ihm gegebenen Darlehens von 150 fl. folgende Gegenstände zum Unterpfand erhalten zu haben:

- 1) eine goldene Cylinderuhr im Werth von 66 fl.
- 2) 2 goldene Siegelringe à 11 fl. — 22 fl.
- 3) ein silberner Vorlegelöffel à 7 fl.
- 4) ein Delgemälde taxirt zu 200 fl.

Diese Pfänder verspreche ich dem Herrn Eigenthümer bei der Heimzahlung seines Darlehens unverfehrt wieder zurückzustellen. Sollte jedoch die Wiedererstattung der geliehenen Summe vor zwei Jahren von heute an gerechnet, nicht erfolgen, so gibt mir Herr N. das Recht, sämtliche Gegenstände zu veräußern, und mich aus dem Erlös bezahlt zu machen.

N. d. —

Jos. Leser.

Nr. 160. Tilgungsschein.

Daß mir Herr N. heute seine Schuld mit 350 fl. abgetragen hat, bescheinige ich ihm hiemit. Da aber die betreffende Schuldenurkunde verloren gegangen ist, so erkläre ich, daß ich dieselbe, sollte sie jemals wieder zum Vorschein kommen, dergestalt für ungültig erkenne, daß weder ich, noch meine Erben irgend einen Anspruch durch dieselbe zu begründen befugt sind.

Zur Bestätigung dieser meiner Erklärung habe ich diese Urkunde ausgestellt und eigenhändig unterzeichnet.

N.

(Unterschrift).

Nr. 161. Cessionschein.

Unterzeichneter bekennt durch Gegenwärtiges, daß er den von H. ausgestellten Schuldschein vom 10. März d. J., besagend — .: Drei-

hundert Gulden sammt Zinsen dem Herrn N. förmlich abgetreten hat, und in der Weise überläßt, daß er damit als mit seinem Eigenthum schalten kann, wie es ihm gefällt — (oder: über denselben nach Wohlgefallen verfügen kann.)

N. den —

(Unterschrift.)

Nr. 162. Verzichtleistung

Der Unterzeichnete erklärt hiemit, daß er auf seinen Antheil an der väterlichen Erbschaft zu Gunsten seiner ledigen Schwester S. G. vollständig verzichte, so daß dieselbe die ganze Erbschaft ohne irgend einen Abzug als ihr Eigenthum empfangen kann.

Zur Bestätigung dessen habe ich diese Urkunde ausgestellt, und in Gemeinschaft zweier erbetenen Zeugen eigenhändig unterzeichnet.

N. den —

(Unterschrift der Zeugen). (Unterschrift des Ausstellers).

Nr. 163. Revers.

Nachdem mir Herr N. gestattet hat, an seinem Garten meine Seilerbahn einzurichten, und ungehindert zu spinnen, so erkläre ich hiemit, daß ich zu keiner Zeit die Vergünstigung als ein Recht betrachten, sondern auf die erste Aufforderung des Herrn N. besagten Platz räumen werde.

N. den —

N. Seilermeister.

Nr. 164. Für Arbeiten.

Fol.

Rechnung
für Herrn Amtmann N., Wohlgeboren.
von Schneidermeister J. L....

1836.			fl.	fr.
November	4.	Herrn Amtmann einen Rock gemacht mit Zugehör	6	36
"	6.	Dem Sohn ein Paar Hosen gemacht Frack und Gilet ausgebessert	—	48
			—	18
Dezember	2.	Herrn Amtmann ein Paar Hosen gemacht Futter	1	18
			—	30
"	12.	Einen Rock geändert	—	48
"	24.	Ärmel in des Sohnes Rock gemacht	1	2
Summa — :.			11	20
Den Empfang von Eilf Gulden 20 fr. bescheinigt R.N. den 31. Dezember 1836. J. L....				

Nr. 165. Für Waaren.

Fol.

Rechnung
für Herrn Geheimen Rath N., Hochwohlgeboren
dahier
von R. A. Levis,
Lange Straße N. 88.

1840.			fl.	fr.	fl.	fr.
Nov.	4.	8 Ellen gedruckten Merino	1	12	9	36
Dez.	7.	2 E. 1/4 feinen Rosa Merino	2	24	4	48
"	7.	1 Foulardtuch	—	—	2	42
	12.	4 Ellen weißen Percal	—	21	1	24
Achtzehn Gulden 30 fr. mit Dank empfangen d. 2. Jan. 1841. R. A. Levis.				fl.	18.	30.

Herr Bürgermeister N. in Knielingen.

Rechnung
vom Comptoir des Regierungsblattes
über

1 Exemplar Regierungsblatt vom Jahr 1840.

1. Tare 1 fl. 12 kr.

2. Zuschuß für N. Bogen 1 fl. 30 kr.

2 fl. 42 kr.

Karlsruhe den 2. Jan. 1841.

Den Empfang
für die Herder'sche Buchhandlung.
R.

Vormundschafts-Rechnung

über

Einnahme und Ausgabe meines Pflegsohns
Philipp Sch.

1841.

Einnahme.			Ausgabe.	
fl.	kr.		fl.	kr.
250	48			am 13. Februar aus der Erbschaft des sel. Sch. Geschenk von seinem Oheim N. in N. d. 15. Febr.
10	"			Dem Schneider für neue Kleidung d. 1. März
		13	30	Schulgeld für das Vierteljahr v. 1. Jan. b. 1. April
		2	42	Kapitalzins aus 1000 fl. Kapital v. Jos. Heller in N. bez. d. 2. April.
40	"			Schusterrechnung vom 14 Mai
		8	3	Lehrgeld bei Uhrmacher D. d. 17. Juni
		100	"	Für Instrumente d. 30. Juli
		12	15	Erlös aus einem verkauften Acker d. 1. Aug. . . .
150	"			Kostgeld für das Quartal v. 1. Juli bis 1. Okt.
		50	"	
450	48	96	30	

Einnahme. Haus - Rechnung. Ausgabe.

1889.		1889.		1889.	
	fl.	fr.		fl.	fr.
1	Kassenbestand	10	—	3	—
3	von Herrn N. für einen Confoltrich	24	30	5	—
4	von E. Weiss für 6 Stühle	29	30	7	24
9	v. H. Polstechniker f. Zimmermiehe	8	—	13	30
16	von Wittwe M. für Gartenpacht	13	30	25	—
17	Kapitalzins von S. G. aus Stupfrich	10	48	—	48
20	für verschiedene Arbeiten, (Rechnungsbuch)	2	18	30	—
	Einnahme	98	36	—	—
				37	12

Einnahme im Monat Juli fl. 98. 36.
 Ausgabe " 37. 12.
 Kassenbestand 1. August " 71. 30.

Ausgabe

Nr. 169.

Privat-Sterbkassen-Rechnung.

Einnahme.

	fl.	fr.	fl.	fr.
I. Kassenrest in voriger Rechnung	—	—	2015	14
II. Aufnahmegebühren neuer Mitglieder, und zwar:				
Beiträge für den nächsten Sterbefall von 14 Mitgliedern	14	—		
Eintrittsgeld von Mitgliedern, welche über 30 Jahre alt sind	12	—		
Nachzuzahlende Beiträge von Mitgliedern, welche über 40 Jahre alt sind	36	—	62	—
III. Beiträge der Mitglieder und zwar:				
1. Beitrag verfallen den 10. September 1832	768	—		
2. " " " 30. Oktober "	766	—		
3. " " " 24. Februar 1833	767	—		
4. " " " 2. Mai "	767	—		
5. " " " 20. Mai "	764	—		
6. " " " 21. Juni "	762	—	4594	—
IV. Vom Kapitalvermögen und zwar:				
Von dem angelegten Geld ad 400 fl., das für die Extrakosten bei der Cholera bestimmt war, der halbjährige Zins vom 16. November 1832 bis 16. Mai 1833 ad 3½ Procent mit	—	—	36	45
Summe der Einnahmen:	—	—	6707	59

Ausgabe.

I. Benefizien, und zwar an die Wittwen und Relicten folgender verstorbener 14 Mitglieder:

des Schuhmachers Karl P. † den 27. August 1832	300
des Malers K. F. Fr. † den 11. December 1832	300
des Gemeinderaths u. Handelsmanns B. † den 22. Februar 1833	300
ic. ic. ic.	—
	4200

Transport (Uebertrag) :

II. Verwaltungskosten:

	fl.	fr.	fl.	fr.
1. Gehalt des Dieners B.	150	—		
2. Buchdrucker und Buchbinderkosten	31	4		
3. Postporto	—	31		
4. Kopial (Abschreib-) Gebühren	11	53		
5. Miethzins für das Sitzungszimmer	16	30		
6. Inventariestücke	—	—	209	58

III. Kapitalanlagen.

Die durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. Mai 1832 erhobenen 3 fl. Beiträge zur Vorsorge beim allenfalligen Ausbruch der Cholera wurden, da diese Krankheit nicht erschienen ist, einstreifen zu $3\frac{1}{2}$ Procent verzinslich angelegt mit

— — — — —	—	—	2100	—
IV. Außerordentliche Ausgaben	—	—	—	—
V. Abgang:				
von ausgeschlossenen Mitgliedern				
Schneider Sp.	5	—		
Küfer B.	4	—		
Polizeidiener B.	5	—	14	—
— — — — —			6523	58

Bilanz.

	fl.	fr.	fl.	fr.
Die Einnahmen betragen	—	—	6707	59
Die Ausgaben dagegen	—	—	6523	58
Bleibt Vorrath am Schlusse des Rechnungsjahres	—	—	184	1
Nämlich baar	117	1		
Rückstände	7	—		
Thut obige	184	1		